

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

313

Nr. 12

30. Dezember 2014

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland 2013.....	314
Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland 2013.....	335
Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Ev. Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen.....	336
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.....	340
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015.....	341
Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Ev. Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Ev. Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern.....	342
Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Ev. Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Ev. Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern.....	344
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen.....	344
Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen.....	346
Verordnung zu Orgeln und Glocken in der Ev. Kirche von Westfalen.....	346

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“)...	351
Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen.....	353

### Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.....	358
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.....	359
Änderung der Satzung für den Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.....	360
Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Bottrop.....	360
Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hagen.....	361
Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Massen.....	361
Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost.....	361
Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd.....	362
Aufhebung der Satzung betreffend die Tageseinrichtung für Kinder der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede.....	362
Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der EKvW zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen....	363

### Urkunden

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst.....	364
---	-----

**Bekanntmachungen**

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2014 und 2015.....	364
Landeskirchlicher Haushaltsplan 2015.....	365
Adresse der Geschäftsstelle/Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.....	366
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	367
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in der Kirchengemeinde Minsen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	367

**Personalnachrichten**

Berufungen.....	368
Beurlaubungen.....	368
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	368
Versetzungen.....	368
Ruhestand.....	368
Todesfälle.....	369
Wahlbestätigungen.....	369
Kirchenmusikalische Prüfungen.....	369

**Stellenangebote**

Pfarrstellen.....	369
Evangelische Kirche von Westfalen.....	369
Superintendentenstellen.....	369

Kreispfarrstellen.....	369
Gemeindepfarrstellen.....	369
Sonstige Pfarrstellen.....	369
Dozentin/Dozent für das Gemeinsame Pastoralkolleg und den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“.....	369
Direktorin/Direktor bei der Gossner Mission	370
Sonstige Stellen.....	371
B-Kirchenmusikstelle in Bergkamen.....	371

**Rezensionen**

Ernst Rudolf Huber, Wolfgang Huber: „Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	371
Norbert Wurga: „Handbuch Dienstvereinbarung“ Rezensent: Wolfgang Günther.....	372
Eberhard Kiesche: „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ Rezensent: Wolfgang Günther.....	373
Isolde Karle: „Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe“ Rezensent: Dr. Vicco von Bülow.....	373
Imad Mustafa: „Der Politische Islam. Zwischen Muslimbrüdern, Hamas und Hizbollah“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	374

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 04.12.2014  
Az.: 304.11

Am 20. November 2014 hat die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.“

Der Rat der EKD wird gebeten, Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.“

Der Rat der EKD hat am 12. Dezember 2014 die Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG-EKD) beschlossen. Mit dieser Verordnung wird das MVG-EKD in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt:

**Zweites Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland 2013  
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD –  
MVG-EKD)**

Vom 12. November 2013  
(ABl. EKD 2013 S. 425)

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

**II. Abschnitt Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

**III. Abschnitt Wahl der Mitarbeitervertretung**

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

**IV. Abschnitt Amtszeit**

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

**V. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung**

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

**VI. Abschnitt Geschäftsführung**

- § 23 Vorsitz

- § 23a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

**VII. Abschnitt Mitarbeiterversammlung**

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

**VIII. Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 36a Einigungsstelle
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

**IX. Abschnitt Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Fortbildung

- § 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung  
 § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

#### **X. Abschnitt Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen**

- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen  
 § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses  
 § 55a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 § 55b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz  
 § 55c Geschäftsführung  
 § 55d Weitere Regelungen

#### **XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

- § 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz  
 § 57 Bildung von Kirchengerichten  
 § 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern  
 § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts  
 § 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 § 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte  
 § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz  
 § 62 Verfahrensordnung  
 § 63 Rechtsmittel  
 § 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

#### **XII. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 64 Übernahmebestimmungen

#### **Präambel**

<sup>1</sup>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. <sup>2</sup>Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung dieses Auftrages mit. <sup>3</sup>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz auf Grund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

### **§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) <sup>1</sup>Personen, die auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. <sup>2</sup>Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

### **§ 3 Dienststellen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) <sup>1</sup>Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt

vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. <sup>2</sup>Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahin gehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. <sup>3</sup>In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. <sup>4</sup>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. <sup>2</sup>Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 4

##### Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) <sup>1</sup>Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. <sup>2</sup>Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. <sup>3</sup>Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

## II. Abschnitt

### Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

#### § 5

##### Mitarbeitervertretungen

(1) <sup>1</sup>In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. <sup>2</sup>Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im

Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. <sup>2</sup>Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. <sup>2</sup>Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

#### § 6

##### Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. <sup>2</sup>Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. <sup>3</sup>In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. <sup>2</sup>Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sit-

zung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) <sup>1</sup>Die nach den §§ 49 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. <sup>2</sup>Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

### § 6a

#### Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) <sup>1</sup>Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. <sup>2</sup>Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

### § 7

#### Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) <sup>1</sup>Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. <sup>2</sup>Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue

Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

### § 8

#### Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 –	15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16 –	50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 –	150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 –	300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 –	600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 –	1.000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001 –	1.500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501 –	2.000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

<sup>2</sup>Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

### III. Abschnitt

#### Wahl der Mitarbeitervertretung

### § 9

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) <sup>1</sup>Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag auf Grund einer Alters-

teilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. <sup>2</sup>Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

### § 10 Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

<sup>2</sup>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlauschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

### § 11 Wahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. <sup>3</sup>Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. <sup>4</sup>Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

### § 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entspre-

chend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

### § 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) <sup>1</sup>Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. <sup>3</sup>Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. <sup>4</sup>§ 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. <sup>5</sup>Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstandes haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

### § 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für un-

gültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

#### IV. Abschnitt Amtszeit

##### § 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) <sup>1</sup>Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. <sup>2</sup>Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) <sup>1</sup>Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. <sup>2</sup>Als dann ist nach § 7 zu verfahren.

##### § 16

##### Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) (weggefallen)
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. <sup>2</sup>Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. <sup>2</sup>Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. <sup>3</sup>Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr

als drei Jahre betragen, so findet an Stelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

##### § 17

##### Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

##### § 18

##### Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

<sup>2</sup>Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder auf Grund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen,



die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. <sup>2</sup>Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

## V. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

### § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. <sup>2</sup>Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. <sup>2</sup>Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. <sup>3</sup>Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. <sup>5</sup>Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. <sup>2</sup>Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. <sup>3</sup>Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. <sup>4</sup>Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

### § 20 Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienst-

stellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zu Stande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300		Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
301 – 600		Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
601 – 1.000		Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) An Stelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) <sup>1</sup>Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

### § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. <sup>2</sup>Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. <sup>2</sup>Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. <sup>4</sup>§ 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. <sup>2</sup>Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

## § 22 Schweigepflicht

(1) <sup>1</sup>Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. <sup>4</sup>In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. <sup>5</sup>Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) <sup>1</sup>Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. <sup>2</sup>Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

## VI. Abschnitt Geschäftsführung

### § 23 Vorsitz

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. <sup>3</sup>Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. <sup>4</sup>Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

### § 23a Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. <sup>2</sup>Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. <sup>3</sup>Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. <sup>2</sup>Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. <sup>4</sup>Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. <sup>5</sup>Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. <sup>6</sup>Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. <sup>7</sup>Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. <sup>8</sup>Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

### § 24 Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. <sup>4</sup>Kann ein Mitglied

der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) 1Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzu-berufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. 2Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.

(4) 1Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. 2Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. 3Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. 4Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 25

### Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) 1Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. 2Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. 3Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) 1Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. 2Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## § 26

### Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) 1Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. 2Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 3Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. 4Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspart-

nern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

## § 27

### Sitzungsniederschrift

(1) 1Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. 2Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

## § 28

### Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) 1Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. 2Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

## § 29

### Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 30

### Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) 1Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. 2Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Per-

sonen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. <sup>2</sup>Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) <sup>1</sup>Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. <sup>2</sup>Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

## VII. Abschnitt Mitarbeiterversammlung

### § 31 Mitarbeiterversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. <sup>2</sup>Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. <sup>3</sup>Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. <sup>4</sup>Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. <sup>3</sup>Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. <sup>2</sup>Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Sie erhält auf Antrag das Wort. <sup>3</sup>Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) <sup>1</sup>Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. <sup>2</sup>Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. <sup>3</sup>Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

### § 32 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. <sup>2</sup>Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. <sup>3</sup>Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

## VIII. Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

### § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. <sup>2</sup>Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. <sup>3</sup>Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. <sup>2</sup>In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der

Dienststelle erörtert werden. <sup>3</sup>Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) <sup>1</sup>In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. <sup>2</sup>Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. <sup>3</sup>Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. <sup>4</sup>Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

### § 34

#### Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. <sup>3</sup>In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. <sup>2</sup>In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

<sup>3</sup>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) <sup>1</sup>Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. <sup>3</sup>Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu

informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) <sup>1</sup>Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. <sup>2</sup>Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 35

#### Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. <sup>2</sup>Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

**§ 36****Dienstvereinbarungen**

- (1) <sup>1</sup>Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. <sup>2</sup>Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. <sup>3</sup>Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.
- (4) <sup>1</sup>Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. <sup>2</sup>Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

**§ 36a****Einigungsstelle**

- (1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.
- (2) <sup>1</sup>Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. <sup>2</sup>Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.
- (3) <sup>1</sup>Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. <sup>2</sup>Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.

**§ 37****Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

**§ 38****Mitbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. <sup>2</sup>Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin so lange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.
- (3) <sup>1</sup>Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. <sup>2</sup>Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. <sup>4</sup>Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. <sup>5</sup>Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. <sup>7</sup>Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.
- (5) <sup>1</sup>Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. <sup>2</sup>Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. <sup>3</sup>Die Dienst-

stellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

### § 39

#### Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

### § 40

#### Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,

- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

### § 41

#### Eingeschränkte Mitbestimmung

- (1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
  - a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
  - b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
  - c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.
- (2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.
- (3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

## § 42

**Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung  
in Personalangelegenheiten der privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung,

## § 43

**Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung  
in Personalangelegenheiten  
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen  
in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) (aufgehoben)
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbe-

zeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,

- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

## § 44

**Ausnahmen von der Beteiligung  
in Personalangelegenheiten**

1 Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. 2 Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. 3 Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

## § 45

**Mitberatung**

(1) 1 In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. 2 Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. 3 In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage



verkürzen. <sup>4</sup>Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. <sup>5</sup>Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. <sup>6</sup>Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. <sup>7</sup>Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. <sup>8</sup>Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

#### **§ 46 Fälle der Mitberatung**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgehenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### **§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. <sup>2</sup>Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch

nach Erörterung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

#### **§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung**

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

### **IX. Abschnitt Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**

#### **§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. <sup>2</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

<sup>3</sup>Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. <sup>2</sup>Die Zustimmung

kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. <sup>3</sup>Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengeschicht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) <sup>1</sup>Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. <sup>2</sup>Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>3</sup>Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender betreffen.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

## § 50

### Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) <sup>1</sup>In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. <sup>2</sup>Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

## § 51

### Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle nach § 2 wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. <sup>3</sup>Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. <sup>5</sup>Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. <sup>2</sup>Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

## § 52

### Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

### § 52a

#### Gesamtschwerbehindertenvertretung

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) 1Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. 2Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

### § 53

#### Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

1Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. 2Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

## X. Abschnitt

### Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

#### § 54

##### Bildung von Gesamtausschüssen

(1) 1Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. 2Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) 1Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. 2Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.

#### § 55

##### Aufgaben des Gesamtausschusses

Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie
- e) Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengerichte nach § 57.

### § 55a

#### Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitervertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.

(2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.

(3) 1Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(4) Die Gesamtausschüsse nach § 54 Absatz 1 entsenden aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz oder in die Bundeskonferenz.

### § 55b

#### Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz

Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c) Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

### § 55c

#### Geschäftsführung

(1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und vier weitere Mitglieder des Vorstandes.

(2) 1Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. 2Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) <sup>1</sup>Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 vom Hundert oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. <sup>2</sup>Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.

(4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.

(5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. je zur Hälfte.

#### § 55d

##### Weitere Regelungen

(1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

### XI. Abschnitt

#### Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

#### § 56

##### Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

<sup>1</sup>Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. <sup>2</sup>Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

#### § 57

##### Bildung von Kirchengerichten

(1) <sup>1</sup>Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. <sup>2</sup>Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. <sup>3</sup>Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder

Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

#### § 57a

##### Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

- a) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen,
- b) für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen,
- c) für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen,
- d) für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
- e) für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD auf Grund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.

#### § 58

##### Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) <sup>1</sup>Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. <sup>3</sup>Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. <sup>4</sup>Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

- (5) Das Nähere regeln
1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
  2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

### § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) 1Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. 2Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. 3Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.

(3) 1Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt sechs Jahre. 2Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

### § 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) 1Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. 2Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu Stande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.

(3) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

### § 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angeru-

fen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) 1In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. 2Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) 1In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. 2Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) 1In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. 2Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) 1In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. 2Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) 1Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. 2Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

### § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) 1Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). 2Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. 3Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) 1Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche

sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. <sup>2</sup>Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. <sup>3</sup>Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. <sup>2</sup>Die Kammer entscheidet auf Grund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. <sup>3</sup>Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. <sup>4</sup>Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>5</sup>Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. <sup>6</sup>Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) <sup>1</sup>Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. <sup>2</sup>Stimmhaltung ist unzulässig. <sup>3</sup>Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) <sup>1</sup>Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. <sup>2</sup>Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. <sup>3</sup>Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. <sup>4</sup>Der Bescheid ist zuzustellen. <sup>5</sup>Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) <sup>1</sup>Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. <sup>2</sup>Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

## § 62

### Verfahrensordnung

<sup>1</sup>Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

## § 63

### Rechtsmittel

(1) <sup>1</sup>Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in

Deutschland statt. <sup>2</sup>§ 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. <sup>2</sup>Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

<sup>3</sup>Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## § 63a

### Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.

## XII. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 64 Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

## Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)

Vom 20. November 2014

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 gesondert genannten Fälle das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 (zu § 2 Absatz 2)

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,
- b) die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

### § 2 (zu § 5 Absatz 1)

Werden auf Grund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen,

in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, wahr.

### § 3 (zu § 5 Absatz 3)

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im Übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne der §§ 35 und 36 MVG-EKD gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG-EKD gebildet ist; Entsprechendes gilt für die rechtlich selbstständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Absatz 4 MVG-EKD entsprechend.

### § 4 (zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

### § 5 (zu § 11 Absatz 2)

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.

### § 6 (zu § 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)

§ 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

### § 7 (zu §§ 54 und 55)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG-EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(5) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

### § 8 (zu § 58 Absatz 5)

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Eines der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(2) Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung ist nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie im evangelisch kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

(3) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Bestellung der jeweiligen Mitglieder entsprechend. Die Kirchenleitung bestimmt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder für jede Kammer nach deren Anhörung.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

(5) Der oder die Vorsitzende kann zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Falle der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder eintreten.

(6) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

(7) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 21 MVG-EKD entsprechend.

(8) Die Zuständigkeiten der beiden Kammern werden von der Kirchenleitung durch eine Verordnung bestimmt.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) außer Kraft.

Bielefeld, 20. November 2014

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)            Henz            Winterhoff

Az.: 304.11

## Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26.11.2014

Az.: 092.11

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen bekannt:

## Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Vom 12. November 2014

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263), geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 337), wird wie folgt geändert:



1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:  
„§ 28 Aufklärung des Sachverhalts“
  - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 Zeugenbeistand“
  - c) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 33a Betroffene Person oder Stelle“
2. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern.“
3. In § 7 Absatz 2 werden nach der Angabe „Kapitel 3“ die Wörter „und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Kürzung der Bezüge“ das Wort „ Zurückstufung“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
 „(2) Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im ersten Einstiegsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, werden zurückgestuft, indem für einen Zeitraum von fünf Jahren Bezüge aus einer vom Disziplinargericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.  
 (3) Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im Ruhestand oder Wartestand befinden, werden zurückgestuft, indem Versorgungs- oder Wartestandsbezüge befristet oder unbefristet aus einer vom Disziplinargericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Amt“ werden die Wörter „oder aus der niedrigeren Besoldungsgruppe“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet untersagt werden,
    1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben,
    2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere
      - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen,
      - b) im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder
      - c) in bestimmten Arbeitsbereichen oder mit bestimmten Zielgruppen tätig zu sein.“
  2. In Absatz 2 werden die Wörter „für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger,“ gestrichen und nach dem Wort „teilweise“ die Wörter „ befristet oder unbefristet“ angefügt.
  3. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, oder auf Antrag einer dienstaufsichtführenden Stelle eine Nebenmaßnahme aufheben oder abändern. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung oder nach Rechtskraft des Urteils, womit die Nebenmaßnahme verhängt wurde, gestellt werden. Nach Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 kann frühestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der hierzu ergangenen Entscheidung ein erneuter Antrag gestellt werden.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:  
 „4. die Auswirkungen einer Amtspflichtverletzung für die betroffene Person oder Stelle (§ 33a),  
 5. der Beitrag, den die beschuldigte Person zur Verhinderung weiterer Amtspflichtverletzungen oder zu deren Aufklärung oder Schadensbegrenzung geleistet hat,“
    - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die beschuldigte Person im Ruhestand befindet, unabhängig davon, ob eine Amtspflichtverletzung vor oder nach Beginn des Ruhestandes begangen wurde.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„Ein Verweis, eine Geldbuße und eine Kürzung der Bezüge dürfen,“
  2. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „oder Wartestand“ eingefügt.
  3. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
  4. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die disziplinaraufsichtsführende Stelle oder eine von ihr beauftragte Stelle weist auf das Antragsrecht und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Entfernung hin.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:  
Die Überschrift des § 28 wird durch die Angabe „§ 28 Aufklärung des Sachverhalts“ ersetzt.
10. § 31 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:  
„Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar.“
11. § 32 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Von der Belehrung über Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrechte, die im konkreten Fall nicht ernsthaft in Betracht kommen, kann abgesehen werden.“
12. § 33 wird wie folgt gefasst:

### „§ 33

#### **Zeugenbeistand**

- (1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.
- (2) Der Zeugenbeistand kann für Zeuginnen und Zeugen Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Absatz 5 den Ausschluss einer Person beantragen. Zeuginnen und Zeugen sind in der Ladung zur Vernehmung auf die Möglichkeit eines Zeugenbeistandes hinzuweisen.
- (3) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Er ist hierüber zu belehren.

- (4) Die notwendigen Kosten eines Zeugenbeistandes werden auf Antrag der Zeugin oder des Zeugen erstattet, wenn die die Vernehmung leitende Person die Zuziehung für notwendig erklärt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die §§ 43 und 79 gelten entsprechend.“

13. Es wird folgender § 33a eingefügt:

### „§ 33a

#### **Betroffene Person oder Stelle**

- (1) In einem Disziplinarverfahren ist auf die schutzwürdigen Interessen einer von einer Amtspflichtverletzung verletzten oder geschädigten Person oder geschädigten Stelle (betroffene Person oder Stelle) Rücksicht zu nehmen. Sie wird von der disziplinaraufsichtsführenden Stelle frühzeitig auf ihre Rechte nach den folgenden Absätzen hingewiesen.

- (2) Soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, können in einem Disziplinarverfahren eine

1. betroffene Person sich eines Zeugenbeistandes und eines weiteren Beistandes,
2. betroffene Stelle sich eines Beistandes bedienen. § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 33 Absatz 2 und 3 gelten für den Zeugenbeistand und den Beistand entsprechend.

- (3) Auf Antrag werden die notwendigen Kosten einer

1. betroffenen Person für einen Zeugenbeistand und einen weiteren Beistand,
2. betroffenen Stelle für einen Beistand erstattet. Die §§ 43 und 79 gelten entsprechend.

- (4) Die disziplinaraufsichtsführende Stelle kann einer betroffenen Person oder Stelle auf Antrag Auskunft über den Stand, den Fortgang und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.“

14. § 57 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- „(4) Die §§ 33 und 33a gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechend. Beistände der betroffenen Person und Zeugenbeistände können den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung oder Teilen davon beantragen.“

15. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
  - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Es werden folgende Absätze 2 bis 6 eingefügt:  
„(2) Die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Ausschluss der Öffentlichkeit finden Anwendung. Ferner kann auf Antrag der beschuldigten Person, einer be-

troffenen Person, einer Zeugin oder eines Zeugen die Öffentlichkeit für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Disziplinargerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist unanfechtbar.

(3) Die Verkündung des Urteils oder eines das Disziplinarverfahren abschließenden Beschlusses erfolgt in jedem Falle öffentlich. Durch einen besonderen Beschluss des Disziplinargerichts kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(4) Bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann das Disziplinargericht Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen oder einer betroffenen Stelle und ihren Beistand sowie eine betroffene Person und ihren Zeugenbeistand und Beistand für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon zulassen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) Das Disziplinargericht kann den in einer nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, durch Beschluss und Belehrung zur Pflicht machen. Das gilt insbesondere für persönliche Lebensumstände der beschuldigten Person, einer betroffenen Person und der Zeuginnen und Zeugen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen auch in öffentlichen Verhandlungen ausschließlich im Auftrag des Disziplinargerichts gefertigt und nicht öffentlich vorgeführt oder veröffentlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8.

16. § 62 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Regelung des § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar.“

17. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das vorsitzende Mitglied des Disziplinargerichts entscheidet unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen über die Veröffentlichung des Beschlusses.“

18. § 64 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarverfügung“ die Wörter „und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3“ eingefügt.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend.“

19. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienst entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307, ABl. EKD 2011 S. 149, S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist oder

3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mittgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende

a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,

- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder
- c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches. § 30 bleibt unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Dem § 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten teilen der disziplinaraufsichtführenden Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mit und unterstützen sie in Disziplinarangelegenheiten. Sie ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.“

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012, S. 110, S. 410) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte unterstützen insbesondere die disziplinaraufsichtführende Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.“

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
  - a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
  - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder

- c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, 12. November 2014

#### Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

(L. S.) Dr. Schwaetzer

## Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Vom 20. November 2014

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

### „§ 10

#### Auslandsmitgliedschaft

(1) „Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können auf Grund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. 2§ 3 gilt entsprechend.“

(2) Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu

erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. <sup>2</sup>§§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(6) <sup>1</sup>Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. <sup>2</sup>Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. <sup>3</sup>Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 entfallen sind oder der Verpflichtung nach Absatz 6 nicht nachgekommen wird. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.“

2. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 630.12

## Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 20. November 2014

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung vom 5. Dezember 2014, 18. September 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 342), 25. November 2014, werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) Gebrauch macht.

## § 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung vom 5. Dezember 2014, 18. September 2014, 25. November 2014 (KABl. 2014 S. 342), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2015 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke

Az.: 951.013

**Gesetzesvertretende Verordnung/  
Fünfte gesetzesvertretende  
Verordnung/  
Fünfte Notverordnung  
zur Änderung der Notverordnung  
der Evangelischen Kirche  
im Rheinland/  
der Gesetzesvertretenden Verordnung  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen/  
des Kirchengesetzes  
der Lippischen Landeskirche  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

**Vom 5. Dezember 2014/  
Vom 18. September 2014/  
Vom 25. November 2014**

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die Gesetzesvertretende Verordnung der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008/25. September 2008/16. September 2008, wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde eingetragene“ durch die Wörter „wirksam geworden ist.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d werden die Wörter „durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats der auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Kirchenaustritts folgt.“ durch die Wörter „bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.
  - e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 6 Ab-

satz 1 Nr. 1 Buchstabe a von beiden Personen in folgender Weise:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Liegen bei Ehegatten oder Lebenspartnern die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“
4. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Werden die beiden Personen im Sinne des Absatzes 1 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 1 ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem ge-

sonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Absatz 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Absatz 2b bis 2e und § 52a Absatz 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
6. § 15 Absatz wird folgende Nr. 4 angefügt:
 

„Die Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.“
7. § 16 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Nr. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.

## Artikel 2

- (1) Die Gesetzesvertretende Verordnung/Die Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Die Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Düsseldorf, 5. Dezember 2014

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.)      Baucks      Dr. Weusmann

Bielefeld, 18. September 2014

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)      Winterhoff      Dr. Kupke  
Az.: 326.11

Detmold, 25. November 2014

### Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.)      Stadermann      Arends  
Dr. Schilberg      Treseler

**Gesetzesvertretende Verordnung/  
Sechste gesetzesvertretende  
Verordnung/  
„Sechste Notverordnung  
zur Änderung der Notverordnung  
der Evangelischen Kirche  
im Rheinland/  
der Gesetzesvertretenden Verordnung  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen/  
des Kirchengesetzes  
der Lippischen Landeskirche  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

Vom 5. Dezember 2014/  
Vom 4. Dezember 2014/  
Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung vom 5. Dezember 2014/18. September 2014/25. November 2014, wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sind die Kirchensteuern beider Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 sowie Kirchenbeiträge beider Ehegatten bzw. Lebenspartner, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind, anzurechnen.“

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung/Die Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Die Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 5. Dezember 2014

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Baucks Dr. Weusmann

Bielefeld, 4. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 326.11

Detmold, 16. Dezember 2014

**Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat**

(L. S.) Stadermann Arends  
Dr. Schilberg Treseler

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung  
der diakonischen Arbeit  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

Vom 4. Dezember 2014

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 14. August 2008 (KABl. 2008 S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Buchstabe e, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Absatz 2, § 8 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5, § 9 Satz 1 sowie Nummer 1 Buchstaben b, c, e und f, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 13 werden jeweils nach den Worten „Diakonisches Werk“ die Worte „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Worte „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
  - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Lan-



- deskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk).“
3. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen.“
  4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.“
  5. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort.“
    - b) In Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 werden nach den Worten „im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Worte „und der Lippischen Landeskirche“ eingefügt.
    - c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Landeskirche“ durch das Wort „Landeskirchen“ ersetzt.
  6. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird neu gefasst:  
**„§ 9  
Mitwirkung der Landeskirche  
bei Entscheidungen  
des Diakonischen Werkes“**
    - b) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „von regionalen Diakonischen Werken“ die Worte „in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
    - c) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Worten „von Fachverbänden“ die Worte „des Diakonischen Werkes“ eingefügt.
    - d) Nummer 1 Buchstabe g wird gestrichen.
  7. § 10 wird neu gefasst:  
**„§ 10  
Mitwirkung der Landeskirche  
bei Entscheidungen  
der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe**  
Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden getroffen,
  1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
    - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,
    - b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,
    - c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,
    - d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.
  2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:  
Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zu Grundsatzfragen.“
  8. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:
    1. Die Überschrift wird neu gefasst:  
**„§ 11  
Vertretung der Landeskirche  
in Organen des Diakonischen Werkes“**
    2. Absatz 1 wird neu gefasst:  
„Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landsynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.“
  9. Nach § 11 wird § 12 eingefügt:  
**„§ 12  
Vertretung der Landeskirche in Organen  
der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe**  
1Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in dessen Organen vertreten. 2Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.“
  10. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu den §§ 13 und 14.
- Artikel 2  
Inkrafttreten**
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- Bielefeld, 4. Dezember 2014  
**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**
- (L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 241.00/02

## Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 24.11.2014  
Az.: 350.111, 350.112, 350.211  
951.012

Die Landessynode hat am 20. November 2014

- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014 (KABl. S. 50) und
- die gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 5. Dezember 2014/vom 18. September 2014/vom 25. November 2014

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## Verordnung zu Orgeln und Glocken in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Orgel- und Glockenverordnung – OrgGloVO)

Vom 4. Dezember 2014

Auf Grund § 21 des Kirchenmusikgesetzes erlässt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

### Abschnitt I. Allgemeines

#### § 1 Allgemeines

1Die Orgeln und Glocken in kirchlichen Gebäuden sind für den Gottesdienst und den kirchenmusikalischen Gebrauch bestimmt. 2Sie müssen klanglich und technisch hohen Ansprüchen genügen und sorgfältig gepflegt werden.

#### § 2 Sachverständige

(1) 1Die Orgel- und Glockensachverständigen sind die amtlichen Sachverständigen für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in allen Orgel- und Glockenangelegenheiten. 2Beratungen durch andere

Personen ersetzen die Heranziehung einer oder eines Orgel- oder Glockensachverständigen nicht.

(2) 1Die Orgel- und Glockensachverständigen wirken beratend mit bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit Orgeln, Glocken, Glockenstühlen und mechanischen Turmuhren. 2Sie überwachen die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüfen die fertiggestellten Orgeln und Glocken vor der Abnahme.

(3) 1Die Tätigkeit der Orgel- und Glockensachverständigen zielt auf Qualität der Instrumente und die Vielfalt der Orgel- und Glockenlandschaft. 2Besonderes Augenmerk gilt Instrumenten, die hinsichtlich Bauart oder Klang zeittypisch, beispielhaft oder denkmalswert sind. 3Bei der Bewertung findet die Inventarisierung des landeskirchlichen Kunst- und Kulturgutes inhaltliche Berücksichtigung.

### § 3 Presbyterium

(1) 1Das Presbyterium ist verpflichtet, unter Beteiligung der oder des Orgelsachverständigen sowie der oder des Glockensachverständigen der Landeskirche die für die Pflege der Orgeln, Glocken, Glockenstühle und mechanischen Turmuhren erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Maße zu treffen. 2Das Presbyterium ist zur Mitwirkung bei der landeskirchlichen Bestandsaufnahme der Orgeln und Glocken verpflichtet.

(2) 1Neubau, Anschaffung, Pflege, Instandsetzung, Veränderung, Stilllegung, Veräußerung oder Abriss der Orgeln, Glocken, Glockenstühle und mechanischen Turmuhren sowie Veränderung ihres Standortes stehen in der Verantwortung des Presbyteriums. 2Die örtliche Kirchenmusikerin oder der örtliche Kirchenmusiker ist einzubeziehen.

(3) Bei Entwidmung von Gottesdienststätten ist unter Einbeziehung der Sachverständigen frühzeitig zu prüfen, ob die künstlerische und musikalische Bedeutung von Orgeln oder Glocken die Suche nach einem anderen Standort vorrangig in der Evangelischen Kirche von Westfalen angezeigt sein lässt.

### § 4 Kirchenkreis

(1) Sofern der Aufwand für orgelbauliche Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung aller Bauabschnitte den Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt und keine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen ist, liegt die Zuständigkeit für die kirchenaufsichtliche Genehmigung beim Kreissynodalvorstand.

(2) 1Es ist Aufgabe der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, die Orgeln ihres Kirchenkreises regelmäßig zu begutachten und darüber einen Bericht zu verfassen. 2Der Bericht ist der Kirchengemeinde sowie der oder dem Orgelsachverständigen zuzuleiten.

(3) Sofern der Aufwand für glockenbauliche Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung aller Bauabschnitte den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigt und keine

denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen ist, liegt die Zuständigkeit für die kirchenaufsichtliche Genehmigung beim Kreissynodalvorstand.

(4) Der Kirchenkreis beauftragt eine Person oder mehrere Personen, die Glocken regelmäßig zu begutachten und darüber einen Bericht zu verfassen. Der Bericht ist der Kirchengemeinde sowie der oder dem Glockensachverständigen zuzuleiten.

## § 5

### Landeskirchenamt

(1) Für den Dienst und die Vermittlung der Orgel- und Glockensachverständigen sowie für grundsätzliche Fragen des Orgel- und Glockenwesens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Die Orgel- und Glockensachverständigen werden vom Landeskirchenamt jeweils für die Dauer einer Synodalperiode berufen; Wiederberufung ist möglich. Das Landeskirchenamt kann die Orgel- und Glockensachverständigen von ihrem Amt entbinden.

(3) Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Orgel- und Glockensachverständigen und lädt die Orgel- und Glockensachverständigen zu regelmäßigen Besprechungen ein.

## § 6

### Baulastpflicht Dritter

Ist an einer Orgel oder Glockenanlage ein Dritter baulastpflichtig, sollen auf Anforderung Gutachten der oder des Sachverständigen dem Baulastpflichtigen vorgelegt werden. Über den Erfolg des Antrags unterrichtet die Kirchengemeinde das Landeskirchenamt.

## § 7

### Denkmalbehörde

(1) Bei unter Denkmalschutz stehenden Orgeln und Glocken sind die auf Veränderung am gewachsenen Bestand zielenden Maßnahmen durch das Presbyterium auch mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

(2) Sind bei denkmalgeschützten Orgeln Teile zu erneuern, so sind diese nach dem Muster des Vorhandenen und in gleichem Material anzufertigen. Neue oder rekonstruierte Teile müssen auch später noch als neu identifiziert werden können. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Orgelsachverständigen und der Denkmalbehörde.

## Abschnitt II.

### Orgeln

## § 8

### Orgelpflege

(1) In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, ist die Orgel von einer Orgelbaufirma durchzusehen und, wenn erforderlich, warten und stimmen zu lassen.

(2) Es soll ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbaufirma, nach Möglichkeit mit der Erbauerfirma, abge-

schlossen werden. Der Pflege- und Wartungsvertrag ist vor dem Abschluss von der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor begutachten zu lassen.

(3) Für jede Orgel führt die Kirchengemeinde eine Orgelakte, in der alle wesentlichen Vorgänge (Wartung, bauliche Veränderungen etc.) zu dokumentieren sind.

(4) Zur Vermeidung von Schäden an der Orgel ist auf ein ausgeglichenes Raumklima zu achten. Dazu zählen langsames Aufheizen wie Abkühlen sowie Stoßlüftung nach Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelbildung.

(5) Im Übrigen gilt die Kirchenmusikverordnung.

## § 9

### Instandsetzungen

(1) Kleine Instandsetzungen technischer und klanglicher Art, die das Werk weder klanglich noch technisch noch in seinem Aussehen und in seinem Pfeifenbestand verändern, können vom Presbyterium nach Anhörung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors in Auftrag gegeben werden.

(2) Wenn die Instandsetzungen über die Behebung von Materialschäden oder Funktionsstörungen hinausgehen, ist die Kreiskantorin oder der Kreiskantor und die oder der Orgelsachverständige hinzuzuziehen.

## § 10

### Orgelbauliche Maßnahmen

(1) Beabsichtigt eine Kirchengemeinde, eine neue Orgel zu beschaffen oder bauen zu lassen oder eine Reinigung, einen Umbau oder eine Erweiterung an einem vorhandenen Orgelwerk vorzunehmen, hat sie zu Beginn der Beratungen Kontakt mit der oder dem zuständigen Orgelsachverständigen und der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor aufzunehmen.

(2) Die oder der Orgelsachverständige gibt ein Gutachten über den Zustand der vorhandenen Orgel ab; die Kirchengemeinde gewährt hierzu Akteneinsicht und gibt Auskunft. Die oder der Orgelsachverständige erarbeitet Lösungsvorschläge und ermittelt überschlägig, welche Kosten voraussichtlich zu erwarten sind. Die Planung muss dem Kirchenraum sowie den gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Aufgaben angemessen sein.

(3) Bei Orgelkäufen und -bauten sowie äußerlichen Veränderungen bestehender Orgeln ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Blick auf Größe, Standort und Gestaltung des Orgelgehäuses und -prospektes. Für die Platzierung und äußere Gestaltung der Orgel, des Orgelprospektes und seine harmonische Einfügung in den Raum ist ein frühzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten erforderlich.

(4) Das Presbyterium hat vor Durchführung der Maßnahmen einen Finanzierungsplan zu erstellen.

**§ 11****Ausschreibung**

(1) Auf Grund der vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 10 beschließt das Presbyterium über die Durchführung des Vorhabens und seine Finanzierung.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums erstellt die oder der Orgelsachverständige ein Leistungsverzeichnis. <sup>2</sup>Auf Grund dieses Leistungsverzeichnisses werden mehrere geeignete Orgelbauunternehmen durch das Presbyterium um Abgabe von Angeboten gebeten.

(3) <sup>1</sup>Sofern nach der Kostenschätzung der oder des Orgelsachverständigen der Aufwand für das Gesamtvorhaben (alle Bauabschnitte zusammen) 5.000 Euro nicht übersteigt, kann von der Einholung mehrerer Angebote abgesehen werden. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen, deren Gesamtvolumen 35.000 Euro nicht übersteigt, kann die Zahl der eingeholten Angebote auf zwei beschränkt werden. <sup>3</sup>Wird dieses Gesamtvolumen gemäß Kostenschätzung der oder des Orgelsachverständigen überschritten, so sind drei Angebote geeigneter Orgelbauunternehmen durch das Presbyterium einzuholen. <sup>4</sup>In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der oder des Orgelsachverständigen auf die Einholung von Konkurrenzangeboten verzichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Ziel der Ausschreibung ist es, vergleichbare Angebote auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses zu erhalten. <sup>2</sup>Nicht vergleichbare Angebote sind zurückzuweisen.

**§ 12****Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde übermittelt die eingegangenen Angebote der oder dem Orgelsachverständigen zur gutachtlichen Stellungnahme. <sup>2</sup>Sie holt zu Fragen des Aufstellungsortes und der Prospektgestaltung rechtzeitig ein baufachliches Votum des Landeskirchenamtes ein.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium beschließt auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der oder des Orgelsachverständigen und gegebenenfalls des baufachlichen Votums des Landeskirchenamtes über die Erteilung des Zuschlages. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über den Zuschlag sind neben dem Preis qualitative Aspekte angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Letztere sind von der oder dem Orgelsachverständigen in der gutachtlichen Stellungnahme und gegebenenfalls in dem baufachlichen Votum des Landeskirchenamtes vorrangig darzustellen.

(3) Das Presbyterium beschließt zugleich über die endgültige Deckung des Gesamtaufwandes einschließlich der Nebenkosten.

**§ 13****Genehmigung**

(1) Der Beschluss des Presbyteriums bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss über die Anschaffung der Orgel, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch zweifach),
2. Angebot der Lieferfirma mit genauer Werkbeschreibung,
3. das Gutachten der oder des landeskirchlichen Sachverständigen,
4. Grundriss des Aufstellungsraumes mit Angabe des Standortes der Orgel, Grundriss und Ansichten des Orgelgehäuses.

**§ 14****Orgelbauvertrag**

(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium schließt den Orgelbauvertrag mit der Orgelbaufirma nach Erteilung der landeskirchlichen Genehmigung ab. <sup>2</sup>Der Orgelbauvertrag kann unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung auch vor Erteilung der Genehmigung abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Vertragsmuster, Leistungsverzeichnis sowie besondere Vertragsbedingungen können in einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(2) Sofern Abschlagszahlungen überhaupt vereinbart werden, sollen diese nur entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt und unter Berücksichtigung eines Sicherungseinbehalts von mindestens 10 % der Gesamtvergütung, der erst nach vollständiger Fertigstellung und Behebung etwaiger bei der Abnahme festgestellter Mängel auszuführen ist, geschehen.

**§ 15****Abnahme**

(1) Nach Fertigstellung der Arbeiten, bei Neubauten möglichst binnen vier Wochen, nimmt die oder der Orgelsachverständige im Beisein von Vertretern der Orgelbaufirma und der Kirchengemeinde eine Abnahmeprüfung des Orgelwerks vor.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Orgelsachverständige erstellt ein schriftliches Abnahmegutachten. <sup>2</sup>Die Abnahme erfolgt durch die Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Eine Kopie des Abnahmegutachtens sendet die Kirchengemeinde an das Landeskirchenamt.

**§ 16****Digitale Orgel**

<sup>1</sup>Digitale Orgeln sind Orgeln im Sinne dieser Ordnung. <sup>2</sup>Statt des in § 4 Absatz 1 genannten Wertes gilt der Wert von 5.000 Euro.

**Abschnitt III.****Glocken****§ 17****Wartung**

(1) In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, sind Glocken und Glockenstuhl von einem

Fachbetrieb durchzusehen und, wenn erforderlich, warten zu lassen.

(2) <sup>1</sup>Es soll ein Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Pflege- und Wartungsvertrag ist vor dem Abschluss von der zuständigen kreiskirchlichen Bausachbearbeiterin oder dem zuständigen kreiskirchlichen Bausachbearbeiter begutachten zu lassen. <sup>3</sup>Vertragsmuster können in einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(3) Für jede Glockenanlage und Turmuhr führt die Kirchengemeinde eine Akte als Teil der Bauakte, in der alle wesentlichen Vorgänge (Wartung, bauliche Veränderungen etc.) zu dokumentieren sind.

### **§ 18 Instandsetzungen**

(1) Kleine Instandsetzungen, die den Glockenstuhl weder technisch noch die Glocken klanglich oder technisch verändern, können vom Presbyterium in Auftrag gegeben werden, sofern sie den in § 4 Absatz 3 genannten Betrag nicht übersteigen.

(2) Wenn die Instandsetzungen über die Behebung von Materialschäden oder Funktionsstörungen hinausgehen und Maßnahmen mit klanglichen oder technischen Auswirkungen beinhalten, ist die oder der Glockensachverständige hinzuzuziehen.

(3) Historische, denkmalgeschützte Glocken werden nicht nachgestimmt.

### **§ 19 Bauliche Maßnahmen**

(1) Beabsichtigt eine Kirchengemeinde, einen neuen Glockenstuhl oder eine neue Glocke zu beschaffen oder erstellen zu lassen oder eine Instandsetzung oder eine Erweiterung am vorhandenen Bestand vorzunehmen, hat sie zu Beginn der Beratungen Kontakt mit der oder dem zuständigen Glockensachverständigen aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Glockensachverständige gibt ein Gutachten über den Zustand der vorhandenen Anlage ab; die Kirchengemeinde gewährt hierzu Akteneinsicht und gibt Auskunft. <sup>2</sup>Die oder der Glockensachverständige erarbeitet Lösungsvorschläge und ermittelt überschlägig, welche Kosten voraussichtlich zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sie oder er macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung eines neuen Geläutes und bei der Ergänzung eines Geläutes. <sup>4</sup>Die Planung muss der baulichen Situation sowie den Aufgaben angemessen sein.

(3) <sup>1</sup>Bei Errichtung oder äußerlichen Veränderungen von Glockentürmen oder -trägern ist rechtzeitig ein baufachliches Votum des Landeskirchenamtes einzuholen. <sup>2</sup>Vor Veränderungen, die Einfluss auf die Statik und Dynamik des Trägergebäudes haben können, ist das Gutachten einer Statikerin oder eines Statikers einzuholen. <sup>3</sup>Aus dem statischen Gutachten muss sich ergeben, dass die Schub- und Druckkräfte auf die Glockenstühle und auf das Mauerwerk des Trägergebäudes ohne Bedenken übertragen werden können und al-

le baodynamischen Belange beachtet werden. <sup>4</sup>Die Maßnahmen sind kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

(4) <sup>1</sup>Glockenstühle sind aus Holz zu fertigen, i. d. R. in rein zimmermannsmäßigem Abbund ohne Verwendung stählerner Verbindungsmittel. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Glockensachverständigen.

(5) Das Presbyterium hat vor Durchführung der Maßnahmen einen Finanzierungsplan zu erstellen.

### **§ 20 Ausschreibung**

(1) Auf Grund der vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 18 beschließt das Presbyterium über die Durchführung des Vorhabens und seine Finanzierung.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums erstellt die oder der Glockensachverständige ein Leistungsverzeichnis. <sup>2</sup>Auf Grund dieses Leistungsverzeichnisses sollen mehrere geeignete Fachfirmen durch das Presbyterium um Abgabe von Angeboten gebeten werden.

(3) <sup>1</sup>Sofern nach der Kostenschätzung der oder des Glockensachverständigen der Aufwand für das Gesamtvorhaben (alle Bauabschnitte zusammen) 5.000 Euro nicht übersteigt, kann von der Einholung mehrerer Angebote abgesehen werden. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen, deren Gesamtvolumen 35.000 Euro nicht übersteigt, kann die Zahl der eingeholten Angebote auf zwei beschränkt werden. <sup>3</sup>Wird dieses Gesamtvolumen gemäß Kostenschätzung der oder des Glockensachverständigen überschritten, so sind drei Angebote geeigneter Fachfirmen durch das Presbyterium einzuholen. <sup>4</sup>In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der oder des Glockensachverständigen auf die Einholung von Konkurrenzangeboten verzichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Ziel der Ausschreibung ist es, vergleichbare Angebote auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses zu erhalten. <sup>2</sup>Nicht vergleichbare Angebote sind zurückzuweisen.

### **§ 21 Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde übermittelt die eingegangenen Angebote der oder dem Glockensachverständigen zur gutachtlichen Stellungnahme. <sup>2</sup>Sie holt zu baufachlichen Fragen rechtzeitig ein baufachliches Votum des Landeskirchenamtes ein.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium beschließt auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der oder des Glockensachverständigen und gegebenenfalls des baufachlichen Votums des Landeskirchenamtes über die Erteilung des Zuschlages. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über den Zuschlag sind neben dem Preis qualitative und künstlerische Aspekte angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Letztere sind von der oder dem Glockensachverständigen in der gutachtlichen Stellungnahme und gegebenenfalls in dem baufachlichen Votum des Landeskirchenamtes vorrangig darzustellen.

(3) Das Presbyterium beschließt zugleich über die endgültige Deckung des Gesamtaufwandes einschließlich der Nebenkosten.

### § 22 Genehmigung

(1) Der Beschluss des Presbyteriums bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss über die Anschaffung der Glocke, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch zweifach),
2. Angebot der Lieferfirma mit genauer Werkbeschreibung,
3. das Gutachten der oder des landeskirchlichen Sachverständigen.

### § 23 Glocken- oder Läuteanlagenvertrag

(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium schließt den Glocken- oder Läuteanlagenvertrag mit der Lieferfirma nach Erteilung der landeskirchlichen Genehmigung ab. <sup>2</sup>Der Glocken- oder Läuteanlagenvertrag kann unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung auch vor Erteilung der Genehmigung abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Vertragsmuster, Leistungsverzeichnis sowie besondere Vertragsbedingungen können in einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(2) Sofern Abschlagszahlungen überhaupt vereinbart werden, sollen diese nur entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt und unter Berücksichtigung eines Sicherungseinbehalts von mindestens 10 % der Gesamtvergütung, der erst nach vollständiger Fertigstellung und Behebung etwaiger bei der Abnahme festgestellter Mängel ausbezahlt ist, geschehen.

### § 24 Werkprüfung von Glocken

<sup>1</sup>Neu gegossene Glocken dürfen nicht ausgeliefert und montiert werden, bevor sie von der oder dem Glockensachverständigen auf Teiltonaufbau, Resonanz und Optik überprüft worden sind. <sup>2</sup>Über diese Werkprüfung ist ein gesondertes Gutachten zu erstellen.

### § 25 Montage

<sup>1</sup>Montagearbeiten am Geläute sind von einer Glockenfachfirma umfassend und vollverantwortlich durchzuführen. <sup>2</sup>Dies gilt im besonderen Maße für das Aufziehen und Aufhängen der Glocken in einem Kirchturm.

### § 26 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Arbeiten, bei Neubauten möglichst binnen vier Wochen, nimmt die oder der Glockensachverständige im Beisein von Vertretern

der Lieferfirma und der Kirchengemeinde eine Abnahmeprüfung der Anlage vor.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Glockensachverständige erstellt ein schriftliches Abnahmegutachten. <sup>2</sup>Die Abnahme erfolgt durch die Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Eine Kopie des Abnahmegutachtens sendet die Kirchengemeinde an das Landeskirchenamt.

### § 27 Elektroakustische Geläute

<sup>1</sup>Die Anbringung eines elektroakustischen Glockengeläutes zu kirchlichen Zwecken ist untersagt. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 28 Läuteordnung

Bei der Erstellung oder Veränderung der Läuteordnung ist eine Glockensachverständige oder ein Glockensachverständiger zur Beratung hinzuzuziehen.

## Abschnitt IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 29 Schluss- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Anstaltskirchengemeinden und Kirchenkreise gilt diese Verordnung entsprechend.

(2) Das Landeskirchenamt kann die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

### § 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege“ vom 4. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 165) und die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 16. Februar 1978 „Wartung von Glockenanlagen mit Armaturen und/oder elektrischen Läutemaschinen“ (KABl. 1978 S. 56) außer Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2014

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)            Henz            Winterhoff  
Az.: 420.5

## **Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“)**

**Vom 4. November 2014**

Auf der Grundlage von § 47 Absatz 1 PfdG.EKD erlässt das Landeskirchenamt die folgende Richtlinie. Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Pfarrerinnen und Pfarrern im aktiven Dienst zur Förderung ihrer Gesunderhaltung und begleitend zu bereits bestehenden Angeboten wie Fortbildung, Supervision, geistliche Begleitung etc. Maßnahmen nach dieser Richtlinie an.

### **Abschnitt 1**

#### **Aufenthalt im Haus Inspiratio**

##### **1. Ziel eines Aufenthaltes im Haus Inspiratio**

<sup>1</sup>Strukturelle und persönliche Umstände können zu Krisensituation führen, die Pfarrerinnen bzw. Pfarrer an die Grenze persönlicher und damit auch beruflicher Erschöpfung führen. <sup>2</sup>Teilweise geht damit auch eine schwindende Berufungsgewissheit einher. <sup>3</sup>In solcher Situation kann das achtsame Auseinandersetzen mit der entstandenen Lebenssituation helfen, um neue Möglichkeiten der Alltagsbewältigung zu gewinnen, krisenhafte Erfahrungen im beruflichen und persönlichen Leben zu überwinden und die eigene Berufungsgewissheit wiederzuerlangen. <sup>4</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in einer solchen krisenhaften Lebenssituation befinden, können sich im Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen um einen Aufenthalt bemühen.

<sup>5</sup>Ein Aufenthalt im Haus Inspiratio soll präventiv vor der Entstehung von Krankheiten ansetzen. <sup>6</sup>Er stellt keine Therapie im medizinisch-klinischen Sinne dar und ist auch nicht geeignet, eine medizinisch notwendige Therapie zu ersetzen.

##### **2. Inhalt des Aufenthaltes (Kursangebot)**

<sup>1</sup>Das Haus Inspiratio bietet Kurse an, die in der Regel sechs Wochen dauern und an denen jeweils bis zu 10 Personen teilnehmen. <sup>2</sup>Der Aufenthalt wird geprägt durch Gruppen- und Einzelgespräche und ein weitergehendes therapeutisches Angebot, beispielsweise aus den Bereichen Musik, Sport, freies Gestalten.

##### **3. Verfahren**

3.1 <sup>1</sup>Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der Leitung des Hauses Inspiratio auf und klären die Möglichkeit der Aufnahme in einen Kurs. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Möglichkeit und den Zeitpunkt einer Aufnahme in einen Kurs trifft die Leitung des Hauses.

3.2 <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme entstehende Reisekosten werden auf Antrag beim Landeskirchenamt erstattet. <sup>2</sup>Die Erstattung rich-

tet sich nach dem geltenden Reisekostenrecht für Pfarrer.

3.3 <sup>1</sup>Nach Zusage durch die Hausleitung beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Kostenübernahme und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung beim Landeskirchenamt. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent fügt dem Antrag ein Votum bei. <sup>3</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Zusage durch die Hausleitung zu stellen. <sup>4</sup>Dem Antrag soll eine Vertretungsregelung beigelegt werden; ist dies zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich, unterstützt die Superintendentin bzw. der Superintendent die Findung einer Vertretungsregelung.

3.4 An den Kosten des Aufenthaltes beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit dem vom Kuratorium festgelegten Eigenanteil (derzeit 17,50 € je Tag), die übrigen Kosten werden in der Regel vom Landeskirchenamt getragen.

3.5 Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme, Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.

3.6 Legt die Pfarrerin oder der Pfarrer der Hausleitung den Kostenübernahmebescheid des Landeskirchenamtes vor, rechnet das Haus Inspiratio die Kosten des Aufenthaltes abzüglich des Eigenanteils direkt mit dem Landeskirchenamt ab.

##### **4. Folgen des Abbruchs eines Aufenthaltes**

<sup>1</sup>Bricht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einen Aufenthalt nach diesem Abschnitt ab, endet der Sonderurlaub zwei Tage nach Verlassen der Einrichtung. <sup>2</sup>Wird der Aufenthalt ohne dringenden Grund und entgegen der Empfehlung der Einrichtungsleitung abgebrochen, wird die Zusage der Kostenübernahme in der Regel ganz oder teilweise widerrufen.

### **Abschnitt 2**

#### **„Atem holen“**

##### **5. Inhalt und Ziel eines Aufenthaltes „Atem holen“**

<sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer können einen drei- bis vierwöchigen Aufenthalt „Atem holen“ beantragen, um in dieser Zeit in einem evangelischen Kloster oder einer anderen kirchlichen Einrichtung zu leben, die regelmäßig Menschen eine begleitete Auszeit ermöglicht. <sup>2</sup>Ziel eines solchen Aufenthaltes ist es, in einem geistlich geprägten Kontext Abstand zu gewinnen, zu sich selbst zu finden, sich seelisch und auch körperlich zu regenerieren. <sup>3</sup>Solche Aufenthalte sind grundsätzlich selbstverantwortet, müssen aber geprägt sein von mehrmals wöchentlicher geistlicher Begleitung, Supervision oder einem ähnlichen Angebot. <sup>4</sup>Ein darüber hinaus feststehendes Kursprogramm ist nicht erforderlich. <sup>5</sup>Der Aufenthalt soll der persönlichen Entwicklung und Fortbildung dienen.

##### **6. Geeignete Einrichtungen**

<sup>1</sup>Ein Aufenthalt „Atem holen“ ist grundsätzlich in allen Einrichtungen möglich, die die Anforderungen

nach Nr. 5 Satz 1 und 3 erfüllen. <sup>2</sup>Derzeit sind dies insbesondere die Communität Christusbruderschaft Selbitz, Selbitz und die Communität Casteller Ring, Schwanberg.

## 7. Verfahren

- 7.1 Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der von ihnen in den Blick genommenen Einrichtung auf und klären die grundsätzliche Möglichkeit der Aufnahme, des Zeitpunktes des Aufenthaltes, der Begleitungsform und ggf. schon der Begleitperson.
- 7.2 <sup>1</sup>Spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Aufenthaltes „Atem holen“ beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg die Kostenbeteiligung und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung beim Landeskirchenamt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Darstellung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers, aus der die Gründe hervorgehen, die den Aufenthalt angezeigt erscheinen lassen,
  - ein Votum der Superintendentin oder des Superintendenten,
  - eine Vertretungsregelung für die Dauer der Maßnahme,
  - eine Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahmezeitraum sowie Art und Umfang der Begleitung, wenn möglich auch der Begleitperson.
- 7.3 <sup>1</sup>An den Kosten des Aufenthaltes (Unterkunft, Verpflegung, Begleitprogramm) beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Eigenanteil gemäß von 17,50 €. <sup>2</sup>Die verbleibenden Kosten trägt das Landeskirchenamt bis zu einem Tagessatz von 100 €. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Kosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.
- 7.4 Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.
- 7.5 Legt die Pfarrerin oder der Pfarrer der Einrichtung den Kostenübernahmebescheid des Landeskirchenamtes vor, kann die Einrichtung die Kosten des Aufenthaltes abzüglich des Eigenanteils bis zur Höhe des Tagessatzes gemäß Nr. 7.3 Satz 2 direkt mit dem Landeskirchenamt abrechnen.
- 7.6 <sup>1</sup>Ein Aufenthalt „Atem holen“ wird in der Regel auf den Anspruch auf Fortbildungszeiten nach der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet. <sup>2</sup>Ein Aufenthalt „Atem holen“ kann frühestens nach fünf Jahren erneut erfolgen.
- 7.7 <sup>1</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme eine schriftliche, reflektierende Rückmeldung abzugeben. <sup>2</sup>In dieser ist zu thematisieren, inwieweit die Maßnahme hilfreich war bzw. ob Empfehlungen gegeben werden kön-

nen. <sup>3</sup>Die Rückmeldung ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu schicken.

## Abschnitt 3

### Einkehrtage/Exerzitien/Oasentage

## 8. Inhalt und Ziel

<sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer können einmal im Kalenderjahr bis zu 7 Tage an Einkehrtagen bzw. Exerzitien teilnehmen oder Oasentage wahrnehmen. <sup>2</sup>Bei Einkehrtagen oder Exerzitien handelt es sich um ein angeleitetes Kursangebot von Fortbildungseinrichtungen, Klöstern oder anderen geistlichen Einrichtungen. <sup>3</sup>Oasentage erfolgen ebenfalls an solchen Orten, allerdings unabhängig von einem konkreten Kursgeschehen, selbstverantwortet im Gespräch mit einer Begleiterin oder einem Begleiter. <sup>4</sup>Einkehrtage, Exerzitien wie auch Oasentage dienen dazu, die eigene Lebens- und Glaubenssituation wahrzunehmen und zu klären, an Leib und Seele zu regenerieren und neue Orientierung zu gewinnen.

## 9. Geeignete Einrichtungen

- 9.1 Geeignete Einrichtungen für Einkehrtage, Exerzitien und Oasentage sind das Haus der Stille, Bethel; Haus der Stille, Rengsdorf; Kloster Bursfelde, Hann. Münden; Kloster Wülfinghausen, Springe; Communität Christusbruderschaft, Selbitz; Communität Casteller Ring, Schwanberg; Kloster Kirchberg der Michaelsbruderschaft; weitere Häuser der Stille der Landeskirchen der EKD.
- 9.2 Ausnahmsweise kann das Landeskirchenamt im begründeten Einzelfall genehmigen, dass Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage auch in einer anderen Einrichtung als nach Absatz 1 wahrgenommen werden, wenn sie die Bedingungen aus Nr. 8 erfüllt und die Gewähr zur Erreichung des Ziels dort gegeben scheint.

## 10. Verfahren

- 10.1 Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der von ihnen in den Blick genommenen Einrichtung auf und klären die Teilnahmemöglichkeit an einem Kurs bzw. bei Oasentagen den Zeitpunkt des Aufenthaltes, der Begleitungsform und ggf. der Begleitperson.
- 10.2 <sup>1</sup>Spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Aufenthaltes beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer bei der Superintendentin bzw. dem Superintendenten die Kostenbeteiligung und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- Angabe der Einrichtung, in der der Aufenthalt stattfinden soll, des geplanten Zeitpunktes und der Dauer, der Begleitungsform und möglichst der Begleitperson sowie der Kosten des Aufenthaltes,
  - eine Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahmezeitraum sowie Art und Umfang der Begleitung,



- eine Vertretungsregelung für die Dauer der Maßnahme.
- 10.3 <sup>1</sup>Grundsätzlich entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent über den Antrag, soweit der Aufenthalt in einer Einrichtung nach Nr 9.1 erfolgen soll. <sup>2</sup>Eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zuzuleiten. <sup>3</sup>Zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Kürze ausgeschöpft sein werden, teilt das Landeskirchenamt dies den Superintendentinnen und Superintendents mit. <sup>4</sup>Diese holen ab dem Zeitpunkt bis zum Ende des Haushaltsjahres vor jeder Genehmigung die Zustimmung des Landeskirchenamtes ein.
- 10.4 <sup>1</sup>An den Kosten der Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Eigenanteil von 17,50 € je Tag. <sup>2</sup>Die verbleibenden Kosten trägt das Landeskirchenamt bis zu einem Tagessatz von 100 €. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Kosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.
- 10.5 Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.
- 10.6 Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage werden auf den Anspruch auf Fortbildungszeiten nach der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.
- 10.7 Nach Abschluss der Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage fordert die Pfarrerin oder der Pfarrer die zugesagte Kostenbeteiligung beim Landeskirchenamt an.

#### Abschnitt 4

#### Förderung von Gesundheitskursen

#### 11. Gesundheits- und Präventionskurse

- 11.1 Nehmen Pfarrerinnen oder Pfarrer an Kursen teil, die die Gesunderhaltung fördern, erhalten sie einen landeskirchlichen Zuschuss zu den Kurskosten nach den folgenden Bestimmungen.
- 11.2 <sup>1</sup>Je Kalenderjahr können Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum gefördert werden. <sup>2</sup>Die Aufwendungen sind nur förderfähig, wenn der Kurs von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderfähig anerkannt worden ist und die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Je Kurs beträgt die Förderung höchstens 75 €. <sup>4</sup>Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 SGB V hat.

#### 12. Verfahren

- 12.1 <sup>1</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer meldet sich zu einem Kurs der gesetzlichen Krankenkassen oder privater Anbieter an und trägt zunächst die Kosten. <sup>2</sup>Bei Kursen privater Anbieter muss sich die Pfarrerin bzw. Pfarrer zuvor versichern, dass eine Zertifizierung des Kurses erfolgt ist.
- 12.2 <sup>1</sup>Nach Durchführung des Kurses kann gegen Vorlage einer Teilnahmebescheinigung und der Rechnung die Kostenerstattung beim Landeskirchenamt beantragt werden. <sup>2</sup>Aus der Teilnahmebescheinigung oder einem anderen vorgelegten Dokument muss hervorgehen, dass es sich um einen Kurs nach Nr. 11.2 Sätze 1 und 2 handelt.
- 12.3 <sup>1</sup>Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt besteht nicht. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann eine Zusage auf Kostenübernahme rechtzeitig vor Beginn des Kurses beantragt werden.
- 12.4 <sup>1</sup>Wird die Kursteilnahme auch von anderer Stelle gefördert, wird die anderweitige Förderung auf die Förderung nach Nr. 11.2 angerechnet. <sup>2</sup>Ein Zuschuss wird dann insoweit gewährt, bis die Zuschüsse insgesamt die Höhe der Förderung nach Nr. 11.2 erreichen.

Bielefeld, 4. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 352.40

### **Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen**

**Vom 1. Juli 2014**

Auf Grund von § 3 Absatz 2 der Verordnung über Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen vom 20. Februar 2003 hat das Landeskirchenamt folgenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen beschlossen. Die Fassung vom 19. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 16) tritt damit außer Kraft.

#### **Vorbemerkung**

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in Registraturen erwachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind je nach ihrem Wert

auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Zu Einzelheiten der Kassation wird auf den § 4 der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung verwiesen. Es wird aber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über Kassation nicht für einzelne Schriftstücke, sondern immer für ganze Akteneinheiten getroffen werden soll. Zudem beziehen sich die folgenden Angaben nur auf Schriftgut, das nach dem Jahre 1950 entstanden ist. Alle Schriftgutarten, die älter sind oder die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das Landeskirchliche Archiv. Ebenso darf in Zweifelsfällen nicht ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs kassiert werden.

Dieser Aufbewahrungs- und Kassationsplan gilt für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 ArchivG, d. h. für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Landeskirche sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen. Kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit können die Übernahme dieses Planes beschließen. Zusammengefasst wird im Aufbewahrungs- und Kassationsplan immer von „kirchlicher Körperschaft“ gesprochen, wenn das Schriftgut der eigenen Einrichtung gemeint ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der eigenen Arbeit der jeweiligen Körperschaft. Die Akten und Aktengruppen, für die die einzelnen Fristen gelten bzw. die dauernd aufzubewahren sind, sind entsprechend der Reihenfolge der Hauptgruppen des Aktenplanes der EkvW aufgeführt.

Neben dem eigentlichen Schriftgut in den Registraturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene kirchliche Körperschaft gesammelt. Dieses Sammlungsgut (z. B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern) ist ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

#### **A. Dauernd aufzubewahren sind**

##### **0. Verfassung**

- 0.1 Unterlagen über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der kirchlichen Körperschaft
- 0.2 Satzungen
- 0.3 Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode; Unterlagen zur Durchführung der Wahlen siehe F. 0.1)

0.4 Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher

0.5 Visitationsunterlagen

0.6 Unterlagen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prozessakten

##### **1. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften**

1.1 Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen

1.2 Unterlagen zur kirchlichen Entwicklungshilfe und Spendenaktionen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen (Sammlungen siehe F. 9.2)

##### **2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit**

2.1 Unterlagen über Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)

2.2 Unterlagen über die eigene gesellschaftspolitische Arbeit (u. a. Friedensarbeit, Menschenrechtsfragen, Asyl- und Ausländerpolitik),

2.3 Unterlagen über Vorgänge zu Wirtschaftsangelegenheiten, Landwirtschaft und Umweltschutz, soweit die Vorgänge die eigenen Körperschaft betreffen

2.4 Unterlagen zum konziliaren Prozess, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen

2.5 Unterlagen zu Kirchentagen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen.

2.6 Unterlagen zur diakonischen Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich

2.7 Unterlagen zu diakonischen Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Heime), soweit sie sich in eigener Trägerschaft befinden

2.8 Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse

2.9 Unterlagen über die Arbeit der Gemeindekreise (Zielsetzung, Veranstaltungen, Arbeitsberichte)

2.10 Unterlagen der eigenen Beratungsstellen (Organisation, Jahresberichte, Statistik, geschützte Unterlagen siehe § 11 Absatz 2 ArchG)

2.11 Unterlagen über die eigene Jugendarbeit und Jugendverbände

2.12 Unterlagen über eigene Kindertagesstätteneinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)

2.13 Unterlagen über die eigene Frauen-, Männer-, Familien- und Seniorenarbeit

- 2.14 Unterlagen über missionarische Dienste, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.15 Unterlagen über kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie den eigenen Aufgabenbereich betreffen

### 3. Kirchliche Mitarbeitende

- 3.1 Unterlagen über Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
- 3.2 Stellenpläne
- 3.3 Akten und Protokolle über Amtsübergaben
- 3.4 Personalakten von Personen in leitenden Stellungen oder mit wichtigen Funktionen
- 3.5 Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben)
- 3.6 Unterlagen über Prüfungen
- 3.7 Unterlagen zur Wahl der Mitarbeitervertretung, Rechenschaftsberichte, Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung

### 4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik

- 4.1 Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen
- 4.2 Kirchenbücher
- 4.3 Abkündigungen
- 4.4 Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
- 4.5 Unterlagen zu Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen
- 4.6 Unterlagen über die Pflege der Kirchenmusik, kirchenmusikalische Veranstaltungen
- 4.7 Unterlagen über die Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagsschutzes
- 4.8 Unterlagen über kirchenmusikalische Prüfungen
- 4.9 Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt

### 5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 5.1 Unterlagen über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Körperschaft betreffen)
- 5.2 Unterlagen über Schulen in eigener Trägerschaft (Organisation, Statistik, Jahresberichte, Schulveranstaltungen, Zeitschriften der Abgangs- und Abschlusszeugnisse)
- 5.3 Unterlagen zu Maßnahmen der Erwachsenenbildung (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
- 5.4 Unterlagen zur Bibliotheksarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
- 5.5 Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit), Presseberichte (soweit nicht in Sachakte)

- 5.6 Gemeindebriefe
- 5.7 Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft
- 5.8 Unterlagen über die eigene Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik
- 5.9 Unterlagen über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich

### 6. Verwaltung

- 6.1 Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen
- 6.2 Geschäftsverteilungspläne
- 6.3 Unterlagen zur Organisation der Datenverarbeitung und Datenschutz (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
- 6.4 Aktenpläne
- 6.5 Unterlagen zum Archiv, Findbuch, Kassationsprotokolle
- 6.6 Unterlagen zur Kirchenmitgliedschaft, Verzeichnisse der Kirchengemeinden- und -übertritte
- 6.7 Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben.
- 6.8 Statistische Berichte aus dem eigenem Amts- und Aufgabenbereich

### 7. Grundstücke, Friedhof

- 7.1 Kirchengrundbuch (früher: Lagerbuch)
- 7.2 Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen
- 7.3 Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten etc.)
- 7.4 Unterlagen über Anlage, Widmung und Entwicklung von Friedhöfen
- 7.5 Unterlagen über den Erlass von Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen, Grabmal- und Bepflanzungssatzungen
- 7.6 Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen und beigesetzten Urnen (falls keine Grabregister vorhanden sind)
- 7.7 Grundsätzliche Akten der Friedhofsverwaltung
- 7.8 Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne
- 7.9 Unterlagen über den Erhalt besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse sowie Kriegsgräber

### 8. Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege

- 8.1 Unterlagen über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung etc.)
- 8.2 Unterlagen über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)

8.3 Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)

8.4 Unterlagen über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes

### **9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung**

9.1 Haushaltspläne, außerordentliche Haushaltspläne (Kostendeckungspläne)

9.2 Rechnungsbelege zu außerordentlichen Haushaltsplänen („Dauerbelege“)

9.3 Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen

9.4 Vermögensnachweise, Bilanzen

9.5 Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen

9.6 Unterlagen über Sondervermögen, Schenkungen und Legate

9.7 Summarische Übersichten über Kollekten- und Kirchgeldaufkommen

9.8 Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen

## **B. 30 Jahre aufzubewahren sind**

### **2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit**

2.1 Patientenakten, Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)

### **3. Kirchliche Mitarbeitende**

3.1 Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an)

3.2 Meldungen bei den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften

3.3 Lohnkontenbücher (bzw. 70 Jahre nach Geburt des jüngsten Beschäftigten)

### **5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur**

5.1 Schulstammrollen bzw. -blätter

### **9. Vermögensverwaltung**

9.1 Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch

9.2 Unterlagen über Versicherungen nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses

9.3 Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (nur Haftpflicht- und Unfallschäden nach Abschluss der Regulierung)

9.4 Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind

9.5 Zwangsvollstreckungen bei vollstreckbaren Ansprüchen z. B. aus Vermietungen

## **C. 10 Jahre aufzubewahren sind**

### **3. Kirchliche Mitarbeitende**

3.1 Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)

3.2 Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen

### **5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur**

5.1 Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- oder Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassen- und Kursbücher), Akten über Schülerprüfungen

5.2 Schulärztliche Untersuchungen

5.3 Zuschüsse für Landschulheime

### **6. Verwaltung**

6.1 Unterlagen über ADV-Programmierung

### **7. bzw. 8. Grundstücke bzw. Gebäude**

7.1 Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse (nach Beendigung der Mietverhältnisse)

### **9. Vermögensverwaltung**

9.1 Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne; Jahresrechnungen (mit Sachbüchern, Vermögens- und Schuldennachweisen); Kassenprüfungen

9.2 Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine anderen Fristen vorgeschrieben sind

9.3 Unterlagen über Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuern (nach Abschluss der Einzelfälle)

9.4 Unterlagen im Zusammenhang von Kirchensteuereckappungen (bei der Kirchensteuerstelle)

9.5 Unterlagen mit steuerrechtlicher Relevanz (u. a. Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Organisationsunterlagen, Buchungsbelege bei Betrieben wirtschaftlicher Art; Spendenbescheinigungen)

9.6 Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Sachschäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)

## **D. 6 Jahre aufzubewahren sind**

### **9. Vermögensverwaltung**

9.1 Belege – soweit keine Dauerbelege –, sonstige Bücher zur Rechnungsführung, Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse (nach Entlastung)

9.2 Unterlagen mit geringer steuerrechtlicher Relevanz (v.a. Korrespondenzen bei Betrieben wirtschaftlicher Art)

9.3 Kollektenbücher

**E. 5 Jahre aufzubewahren sind****2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit**

- 2.1 Unterlagen zur Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Heimen, u. a. Raumnutzung, differenzierte Verzeichnisse der Beschäftigten und Bewohner, Pflege- und Förderpläne etc.

**3. Kirchliche Mitarbeitende**

- 3.1 Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbstständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (bei öffentlich-rechtlich Beschäftigten von Todesjahr an bzw. nach Fortfall von Versorgungsansprüchen, bei privatrechtlich Beschäftigten Fristbeginn bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Im Falle einer Weiterbeschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalters hinaus beginnt die Frist mit dem tatsächlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses); auch Zivildienstleistende oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- 3.2 Personalbeiakten über Beihilfen, Unterstützungen, Arbeitnehmerdarlehen (nach Löschung der Grundschuld), Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen
- 3.3 Werkverträge

**6. Verwaltung**

- 6.1 Geschäftstagebücher
- 6.2 Unterlagen über die Begründung einer Gemeindegliedschaft, in besonderen Fällen nach Beendigung der Mitgliedschaft
- 6.3 Wartungsverträge

**F. 2 Jahre aufzubewahren sind****0. Verfassung**

- 0.1 Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften (siehe auch A 0.3)

**2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit**

- 2.1 Rundschreiben überörtlicher kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine
- 2.2 An- und Abmeldungen zum Kindergarten und zum kirchlichen Unterricht (nach Verlassen bzw. Abschluss), zu Gemeindegemeinschaften und Vereinen

**3. Kirchliche Mitarbeitende**

- 3.1 Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten

**4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik**

- 4.1 Anlagen zu den Kirchenbüchern (nach Bescheinigung der Vollzähligkeit der Kirchenbucheintragen durch den Kirchenbuchführer bzw. die Kirchenbuchführerin)

**7. Grundstücke, Friedhof**

- 7.1 Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen und beigesetzten Urnen (2 Jahre nach Ablauf der Nutzungsfrist, falls Grabregister vorhanden sind)
- 7.2 Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern (2 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts)

**9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung**

- 9.1 Kontoauszüge (nach abschließender Entlastung)
- 9.2 Kurzfristige Vermietungen (z. B. Gemeinderäume), soweit sie keine Rechnungsbelege sind
- 9.3 Unterlagen über Haus- und Straßensammlungen
- 9.4 Kurzfristige Versicherungen (z. B. für Ausstellungen)

**G. Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind**

- Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern (nach Eintragung)
- Unterlagen über Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse
- Unterlagen über kurzfristige Vertretungen
- Unterlagen über Bewerbungen nicht berücksichtigter Personen
- Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
- Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen
- Kollektenabkündigungen
- Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Gemeinde (usw.) nicht selbst beteiligt ist
- Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung)
- Unberücksichtigte Angebote und Prospekte

Bielefeld, 1. Juli 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Kupke

Az.: 621.115

## Satzungen / Verträge

### Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebiet, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck,

Evangelische Kirchengemeinde Bottrop,

Evangelische Kirchengemeinde Dorsten,

Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen,

Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen

und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen.

#### § 2

##### Siegel

Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel, dessen Siegelbild ein stilisiertes gleichschenkliges Kreuz mit einem angedeuteten Lebensbaum zeigt, das umschlossen ist mit den Worten „Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“.

#### § 3

##### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und der Regionen des Kirchenkreises anzustreben.

#### § 4

##### Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bilden folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,

- c) Ausschuss für Pfarrstellenplanung,
- d) Organisations- und Zukunftsausschuss,
- e) Schulausschuss,
- f) Ausschuss für Erwachsenenbildung,
- g) Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung,
- h) Ausschuss für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe),
- i) Frauenausschuss,
- j) Ökologieausschuss.

(2) Aufgaben und Zusammensetzung des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten geregelt.

(3) Der Ausschuss für Pfarrstellenplanung besteht aus neun Mitgliedern, wovon mehr als die Hälfte nicht theologische Mitglieder sind. Hierbei sind die Interessen der Kirchengemeinden, des Verbandes, des Kirchenkreises und der Mitarbeitervertretung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Der Ausschuss für Erwachsenenbildung setzt sich zusammen aus:

- a) drei Mitgliedern, die die Kreissynode beruft,
- b) je einem Mitglied, das die Fachausschüsse für Erwachsenenbildung der Kirchengemeinden und der Fachausschuss Familienbildung des Verbandes Dorsten entsenden,
- c) den vom Erwachsenenbildungswerk anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung setzt sich zusammen aus:

- a) sieben Mitgliedern, die von der Kreissynode berufen werden,
- b) drei Mitgliedern, die der Kreissynodalvorstand beruft, hierbei ist die regionale Gliederung des Kirchenkreises zu berücksichtigen,
- c) bis zu fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ausschusses vom Kreissynodalvorstand berufen werden,
- d) der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Industrie- und Sozialpfarrerin oder dem Industrie- und Sozialpfarrer.

(6) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

#### § 5

##### Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer einer Synodalperiode berufen. Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand für den Rest

der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden. Dies gilt auch für zusätzliche Berufungen durch den Kreissynodalvorstand. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und der Regionen des Kirchenkreises anzustreben.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Amtszeit. Die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

## § 6

### Kreiskirchenamt

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Verbände werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.

## § 7

### Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Zur gegenseitigen Information und Beratung lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und der Presbyterien ein.

(3) In Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt die Leitung des Kreiskirchenamtes die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in regelmäßigen Abständen zu Informationsveranstaltungen ein.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gladbeck, 7. November 2014

**Evangelischer Kirchenkreis  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Chudaska Grimm

## Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 7. November 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 5. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 030.21-3100

## Änderung der Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Die Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 27. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 209) wird durch Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 7. November 2014 wie folgt geändert:

## § 1

### Änderungen

1. Der Name der Satzung lautet:  
„Satzung für den innersynodalen Finanzausgleich des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten“.
2. Die §§ 1 bis 20 und § 28 werden aufgehoben.
3. § 31 erhält folgende Fassung:

## „§ 31

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung für den innersynodalen Finanzausgleich des Kirchenkreises ist eine Übergangsregelung. Die anderen Teile der Satzung werden durch die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten und die Geschäftsordnung für die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten jeweils in der Fassung vom 7. November 2014 abgelöst.

(2) Die Paragraphen 1 bis 20 sowie Paragraph 28 der Satzung des Kirchenkreises in der Fassung vom 27. Juni 2009 treten außer Kraft.

(3) Die Satzung für den innersynodalen Finanzausgleich des Kirchenkreises tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirch-

lichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Gladbeck, 7. November 2014

**Evangelischer Kirchenkreis  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Chudaska Grimm

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 7. November 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 5. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 981-3100

**Änderung der Satzung  
für den Evangelischen Kirchenkreis  
Recklinghausen**

Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen vom 24. November 2007 (KABl. 2008 S. 60) wird durch Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 22. November 2014 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

§ 15 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 15  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 22. November 2014

**Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Göckenjan Behrendt

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 22. November 2014, befristet bis zum 31. Dezember 2017,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 4. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 030.21-4600

**Änderung der Satzung  
für die Evangelische Kirchengemeinde  
Bottrop**

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop vom 27. Februar 2008 (KABl. 2008 S. 157) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 22. Oktober 2014 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Bezirksausschüsse**

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

Altstadt,  
Batenbrock-Welheim,  
Boy,  
Eigen,  
Fuhlenbrock,  
Kirchhellen.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bottrop, 22. Oktober 2014

**Evangelische Kirchengemeinde Bottrop  
Das Presbyterium**

(L. S.) Schulte Söhngen Leibold

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop vom 22. Oktober 2014 und dem Beschluss des Kreissyno-



dalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 13. November 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 24. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-5211

### **Änderung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen vom 14. November 2011**

#### **§ 1**

#### **Änderungen**

Die Satzung der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen vom 14. November 2011 (KABl. 2012 S. 35) wird im § 8 wie folgt ergänzt:

„Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 59) außer Kraft.“

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, 25. August 2014

**Evangelisch-Lutherische  
Emmaus-Kirchengemeinde Hagen  
Das Presbyterium**

(L. S.) Dr. Weiling Klimke Böhme

#### **Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen vom 25. August 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 18. September 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 8. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-3306

### **Änderung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Massen**

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Massen vom 14. April 2008 (KABl. 2008 S. 164) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 2. Juli 2014 wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält nach Ergänzung von Satz 2 folgende Fassung:

#### **§ 10**

#### **Schlussbestimmungen**

(2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 12. Juli 2005 (KABl. 2005 S. 241) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Massen, 2. Juli 2014

**Evangelische Kirchengemeinde Massen  
Das Presbyterium**

(L. S.) Main Dircks Zolper

#### **Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Massen vom 2. Juli 2014 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 14. September 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 24. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-5211

### **Änderung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost**

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost vom 17. Januar 2007 (KABl. 2007 S. 94) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 22. Oktober 2014 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Änderungen**

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen

Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 22. Oktober 2014

**Evangelische Kirchengemeinde  
Recklinghausen-Ost  
Das Presbyterium**

(L. S.) Schütz Graf Zimmer

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost vom 22. Oktober 2014 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 23. Oktober 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 4. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-4600

## **Änderung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd**

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd vom 8. Februar 2007 (KABL 2007 S. 96) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 13. November 2014 wie folgt geändert:

## § 1

### Änderungen

§ 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 13. November 2014

**Evangelische Kirchengemeinde  
Recklinghausen-Süd  
Das Presbyterium**

(L. S.) Roch Schwiederski Krüger

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd vom 13. November 2014 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 13. November 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 4. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-4600

## **Aufhebung der Satzung betreffend die Tageseinrichtung für Kinder der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede vom 10. Mai 1962**

### Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung betreffend die Tageseinrichtung für Kinder der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede vom 10. Mai 1962, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede vom 3. September 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gütersloh vom 22. Oktober 2014.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-3200

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
gemäß § 14a des Kirchengesetzes  
über die Zusammenarbeit  
kirchlicher Körperschaften  
(Verbandsgesetz) der EKvW  
zwischen  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Bockhorst**

Bockhorst 17 in 33775 Versmold

**und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Borgholzhausen**

Kampgarten 1 in 33829 Borgholzhausen

Vom 22. August 2014

**Präambel**

Die ganze Fülle des christlichen Lebens findet Gehör und Ausdruck in der Musik. Im Medium der Musik verdichten sich Grundvollzüge christlicher Existenz. Im Hören, Singen und Musizieren erhält die christliche Freiheit eine klingende Gestalt. Die Kirche der Freiheit achtet daher die Gottesgabe der Musik in besonderer Weise. Kirchenlied und Kirchenmusik zählen zu den größten Schätzen der evangelischen Kirche. Wo zum Wohl der Menschen musiziert und gesungen wird, erweist das Evangelium seine einladend-austrahlende Kraft durch Klänge und Rhythmen.

Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. Die Vorhaltung einer ansprechenden hauptamtlichen Kirchenmusikstelle wird für einzelne kirchliche Körperschaften in zunehmendem Maß nicht mehr möglich sein.

Um auch künftig die Attraktivität des hauptamtlichen Kirchenmusikberufs in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Halle zu gewährleisten und damit die kirchenmusikalische Qualität in der Fläche des Kirchenkreises zu erhalten, schließen die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst und die Ev. Kirchengemeinde Borgholzhausen diese Vereinbarung.

**§ 1**

**Kirchenmusikalische Arbeit**

Die Kirchenmusikalische Arbeit im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen ist gemeinsame Aufgabe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen.

Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst übertragen. Die gemeinsame Aufgabe wird wahrgenommen im Rahmen einer hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (80 %).

**§ 2**

**Anstellungsträgerschaft**

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (80 %) ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst.

**§ 3**

**Aufgabenverteilung**

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmenden Dienstanweisung für die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber festgelegt.

**§ 4**

**Kosten**

Die anteiligen Personalkosten für eine hauptberufliche B-Kirchenmusikstelle (80 %) werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung in der jeweiligen Körperschaft ausgewiesen. Diese Stelle kann auch in einem geringeren Umfang als 80 % besetzt werden, jedoch nicht weniger als 50 %.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird.

**§ 5**

**Zusammenarbeit**

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

**§ 6**

**Laufzeit, Kündigung, Aufhebung**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. September 2014 und ist zunächst befristet bis zum 31. August 2015; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, jedoch frühestens zum 31. August 2015.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Halle vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Versmold, 20. August 2014

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Bockhorst  
Das Presbyterium**

(L. S.) Gillmann Speck Neuhäuser

Borgholzhausen, 22. August 2014

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Borgholzhausen  
Das Presbyterium**

(L. S.) Schultz Schengbier Ahnen

**Genehmigung**

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst vom 4. November 2014 und des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen vom 10. November 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 8. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 054.3401

**Urkunden**

**Aufhebung  
der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde  
Gelsenkirchen-Horst**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 2. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3011/01

**Bekanntmachungen**

**Beschluss der Landessynode  
zur Verteilung der Kirchensteuern  
2014 und 2015**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 24.11.2014

Az.: 982.2

**2014**

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 20. November 2014 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2014 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2014 440 Millionen Euro, wird das Mehraufkommen in Höhe von 25,0 Millionen Euro für die Versorgungssicherung verwendet.

3,0 Millionen Euro werden für die Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt.

2,0 Millionen Euro werden für eine zu erwartende Nachfinanzierung für den Fonds „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie die Erweiterung des Fonds auf Einrichtungen der Behindertenhilfe zurückgestellt.

Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

**2015**

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 20. November 2014 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	<u>455.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	11.900.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	<u>5.000.000 €</u>
Verteilungssumme	<u><u>438.100.000 €</u></u>

1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	39.429.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	31.501.250 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	94.526.600 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	272.643.150 €
Betrag je Gemeindeglied 272.643.150 € : 2.388.521 = 114,147269 €	
	<u>438.100.000 €</u>

## Landeskirchlicher Haushaltsplan 2015

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.11.2014  
Az.: 900.21/2015

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 17. bis 20. November 2014 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt		
	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0 Allgemeine kirchliche Dienste	88.000	5.293.500
1 Besondere kirchliche Dienste	0	4.543.200
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.539.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.492.000	1.492.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.130.800
5 Bildungswesen und Wissenschaft	102.300	9.919.600
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.321.500	22.185.800
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.400.100	407.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	41.217.400	1.109.800
	<u>47.621.300</u>	<u>47.621.300</u>
Haushalt EKD-Finanzausgleich		
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.900.000	11.900.000
	<u>11.900.000</u>	<u>11.900.000</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben		
1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.494.800
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	14.238.250
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	719.600	6.507.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	31.501.250	9.592.700
	<u>32.220.850</u>	<u>32.220.850</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –		
0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	104.609.600
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	102.849.600	0
	<u>104.609.600</u>	<u>104.609.600</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –		
0 Allgemeine kirchliche Dienste	24.727.500	114.837.400
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	94.526.600	4.416.700
	<u>119.254.100</u>	<u>119.254.100</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –		
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	9.142.700	9.142.700
	<u>9.142.700</u>	<u>9.142.700</u>

Gesamtübersicht		
Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	47.621.300
	Ausgaben	47.621.300
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	11.900.000
	Ausgaben	11.900.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	32.220.850
	Ausgaben	32.220.850
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	104.609.600
	Ausgaben	104.609.600
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt	Einnahmen	119.254.100
Pfarrbesoldung	Ausgaben	119.254.100
– Pfarrbesoldungs- zuweisung –	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt	Einnahmen	9.142.700
Pfarrbesoldung	Ausgaben	9.142.700
– Zentrale Beihilfe- abrechnung –	Über-/Zuschuss (–)	0
	Gesamt-Einnahme	324.748.550
	Gesamt-Ausgabe	324.748.550
	Über-/Zuschuss (–)	0

### Adresse der Geschäftsstelle/ Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02.12.2014  
Az.: 304.12

Die Landessynode hat am 20. November 2014 für die Amtszeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 die nachstehenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gewählt. Die Zuständigkeit der beiden Kammern der Schlichtungsstelle ergibt sich aus dem Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG) vom 20. November 2014 (KABl. 2014 S. 335).

Eingaben sind zu richten an:

**Schlichtungsstelle nach dem MVG – 1. Kammer**  
(kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen)

Geschäftsstelle:  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

Leitung der Geschäftsstelle:  
Dirk Palmowski  
Tel. 0521 594-142; Fax: 0521 594-467  
E-Mail: Dirk.Palmowski@lka.ekvw.de

**Schlichtungsstelle nach dem MVG – 2. Kammer**  
(privatrechtliche Einrichtungen im Bereich des diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen)

Geschäftsstelle (Nebenstelle):  
Postfach 24 04  
48011 Münster

Leitung der Geschäftsstelle:  
Kerstin Montag  
Tel.: 0251 2709-113; Fax: 0251 2709-55113  
E-Mail: k.montag@diakonie-rwl.de

#### Erste Kammer

##### Vorsitzender

Hempel, Johannes  
Vorsitzender Richter a. D.  
am AG Detmold, Detmold

##### 1. Beisitzer

Tiemann, Jürgen  
Superintendent, Minden

##### 2. Beisitzer

Krause, Jürgen  
Küster, Hagen

##### Stellvertreter

Klein, Michael  
Vizepräsident des VG  
Arnsberg, Arnsberg

##### Stellvertreter

Dr. Becker, Rolf  
Superintendent,  
Lübbecke

##### Stellvertreterin

Kurosch, Cornelia  
Altenpflegerin,  
Brackwede

#### Zweite Kammer

##### Vorsitzender

Schierbaum, Manfred,  
Richter a. D. am LAG,  
Hamm

##### 1. Beisitzer

Ruthenkolk, Elke  
Stiftung Wittekindshof,  
Bad Oeynhausen

##### 1. Stellvertreter

Goerdeler, Ulrich  
Richter a.D. am LAG,  
Altenberge

##### 2. Stellvertreter

Eckhard Limberg,  
Richter am LAG, Münster

##### 1. Stellvertreterin

Ringel, Sybille  
Ev. Johanneswerk  
Bielefeld e. V., Bielefeld

##### 2. Stellvertreter

Marcuse, Alexander  
DW im Ev. Kirchenkreis  
Recklinghausen e. V.,  
Recklinghausen

##### 3. Stellvertreter

Meyer, Udo  
DW Rheinland-  
Westfalen-Lippe e. V.,  
Münster

##### 4. Stellvertreter

Schmidt, Karsten  
Diakonie in Südwestfalen  
gGmbH, Siegen

##### 5. Stellvertreter

Lindemann, Ino Jan  
v. Bodelschwingsche  
Stiftungen Bethel,  
Bielefeld

##### 1. Stellvertreter

Thormann, Dieter  
Diakon, Löhne

##### 2. Stellvertreter

Korff, Andreas  
Bürokaufmann,  
Bad Oeynhausen

##### 3. Stellvertreter

Becker, Detlef  
Krankenpfleger,  
Castrop-Rauxel

**4. Stellvertreter**

Nagler, Peter  
Münster

**5. Stellvertreter**

Bothner, Kerstin,  
Westerkappeln

### **Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. September 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/Die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6-Personen-Comfort-Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. [www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791](http://www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791)) für den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randslage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge ([www.butjadingen.de](http://www.butjadingen.de)). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. mittwochs)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienprogrammzeiten (Kutterregatta und „Lagune in Flammen“)
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Donnerstag, 11.00–13.00 Uhr, Animation mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Vorträge für Erwachsene nach eigenen thematischen Schwerpunkten
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung. Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer

Tel.: 04733 1002

E-Mail: [h.h.h.blankemeyer@t-online.de](mailto:h.h.h.blankemeyer@t-online.de) oder

Pfarrer Andreas Zuch

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de)

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum **23. Januar 2015** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat

Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst

Herrn Pfarrer Andreas Zuch

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de)

### **Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in der Kirchengemeinde Minsen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für die Monate Juni und Juli 2015 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 24. August für zwei bis drei Wochen eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Urlauberseelsorge in der Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven). Der/Die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden und Freude haben an der kreativen Vermittlung des Evangeliums für Kinder und Erwachsene.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Du-

sche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten ([www.wangerland.de](http://www.wangerland.de)). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig
- zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendgottesdienste pro Woche
- wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, gestaltet nach eigenen Schwerpunkten
- eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad
- eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder
- eine Lichterandacht in den Salzwiesen (Deichvorland)
- Weitere Angebote stehen in Ihrem Ermessen, Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrerinnen Sabine Kullik

Tel.: 04426 228

E-Mail: [sabine.kullik@kirche-oldenburg.de](mailto:sabine.kullik@kirche-oldenburg.de) oder

Pfarrer Andreas Zuch

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de)

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum **23. Januar 2015** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat

Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst

Herrn Pfarrer Andreas Zuch

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de)

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrer Andreas **Hahn** in die 4. landeskirchliche Pfarrstelle des Amtes für missionarische Dienste (Pfarrstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen) zum 1. Februar 2015 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Achim **Heckel** zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Ev. Kirchenkreis Gütersloh.

### Beurlaubungen

Pfarrer Michael **Waterböhr**, Ev. Kirchenkreis Lübecke, infolge Übernahme eines Dienstes als Justizseelsorger beim Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 an (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerinnen Christel **Weber**, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borcheln, Ev. Kirchenkreis Paderborn, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Stephan **Kreutz**, Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Ev. Kirchenkreis Münster, mit Ablauf des 30. November 2014.

### Versetzungen

Pfarrerinnen Dr. Heike **Ernsting**, Ev. Kirchenkreis Hattungen-Witten, mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD);

Pfarrer Matthias **Kaffka**, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Wirkung vom 1. November 2014 gemäß § 79 PfdG.EKD zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

### Ruhestand

Pfarrerinnen Annette **Bruse**, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Februar 2015;

Pfarrer Heinz-Dieter **Rothardt**, Landesmännerpfarrer und Inhaber der 4. Pfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft, zum 1. Januar 2015;

Pfarrerinnen Brigitte **Schulze**, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 2015;



Pfarrerin Carmen **Völkner**, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Februar 2015.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Hans-Jürgen **Bartelheim**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 18. November 2014 im Alter von 79 Jahren;

Pastor i. R. Heinz-Alfred **Frey**, zuletzt Pastor der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 10. Oktober 2014 im Alter von 74 Jahren;

Pastor i. R. Koert **Jansen**, zuletzt Pastor der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 1. November 2014 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz **Jung**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, am 18. November 2014 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Jürgen **Pensky**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 7. November 2014 im Alter von 70 Jahren.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster am 4. Juni 2014:

Pfarrer Uwe **Völkel** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Münster.

### Kirchenmusikalische Prüfungen

Das Zeugnis über die Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker hat erhalten:

Fachrichtung Chorleitung, Orgel und Posaunenchorleitung

**Raschke**, Sigrid

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Superintendentenstellen

Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Bochum zum 1. Juni 2015.

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bochum zu richten.

### Kreispfarrstellen

#### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

7. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Unna zu richten.

### Gemeindepfarrstellen

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

##### Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2015 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. März 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm (ab dem 1. Januar 2015: 3. Pfarrstelle der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund), Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. April 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

##### Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. April 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg an das Presbyterium zu richten.

### Sonstige Pfarrstellen

#### Dozentin/Dozent für das Gemeinsame Pastoralkolleg und den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum 1. Oktober 2015 für das Gemeinsame Pastoralkolleg und den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“

### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten

für die Fort- und Weiterbildung in den Handlungsfeldern „Beruf und pastorale Identität“ sowie „Gottesdienst und Verkündigung“.

Das Gemeinsame Pastoral Kolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen.

Aufgaben:

- Leitung und Koordination von Fort- und Weiterbildungskursen,
- Verantwortung für das Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Pastoral Kollegs in den Handlungsfeldern „Beruf und pastorale Identität“ sowie „Gottesdienst und Verkündigung“,
- Aus- und Fortbildung der westfälischen Prädikantinnen und Prädikanten mit einer Ausbildung als Religionslehrerin/Religionslehrer, Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (Mitarbeitende nach VSBMO).

Wir erwarten:

- überdurchschnittliche theologische Qualifikation,
- mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt,
- Kompetenz in Homiletik und Liturgik sowie Pastoraltheologie,
- Kompetenz in der Vermittlung theologischer Inhalte,
- kirchenmusikalische Kenntnisse,
- Bereitschaft zu Dienstreisen und Durchführung externer Kollegs.

Wir bieten:

- eine interessante Tätigkeit für vier Landeskirchen,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- gute Verwaltungsinfrastruktur,
- Besoldung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich.

Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte.

Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Aus diesem Grund sehen wir den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den

Leiter des Institutes  
Pfarrer Dr. Peter Böhlemann  
Tel.: 02304 755-146.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2015** an:

Evangelische Kirche von Westfalen  
Oberkirchenrätin Petra Wallmann  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

### Direktorin/Direktor bei der Gossner Mission

Bei der Gossner Mission ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### der Direktorin/des Direktors

zu besetzen.

Die Stiftung Gossner Mission ist ein Missionswerk mit einer mehr als 175-jährigen Tradition, das mit Partnern in Indien, Sambia, Nepal und Deutschland zusammenarbeitet. Als unabhängiges Werk wird die Gossner Mission gleichwohl von einer Reihe von Landeskirchen der EKD – auch finanziell – unterstützt. Die Leitungsorgane sind das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss, der nach der Satzung die Funktion des Vorstandes hat.

Die Geschäftsstelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin und pflegt als weiterhin selbstständiges Werk seit einigen Jahren eine enge Kooperation mit dem Berliner Missionswerk.

Wir suchen einen neuen Direktor/eine neue Direktorin, weil der derzeitige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Abordnung in den Dienst seiner Landeskirche zurückkehrt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ökumenisch-missionarischer Erfahrung, die

- den Anforderungen in der Leitung der Geschäftsstelle einschließlich aller Verwaltungsabläufe (Finanzen, Haushalt, Personalführung) gewachsen ist,
- das Werk in der Öffentlichkeit repräsentiert,
- die Zusammenarbeit mit den Partnern in Übersee vertrauensvoll weiterentwickelt,
- Englisch verhandlungssicher beherrscht,
- als Pfarrer/in Akzente im theologischen Diskurs über das heutige Missionsverständnis setzt,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Berliner Missionswerk und anderen Kooperationspartnern fortentwickelt,
- mit einem großen Netzwerk von Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Geboten wird neben einem attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen engagierten Team ein Gehalt im Rahmen der Pfarrbesoldung, wobei die Übernahme der Versorgungsbeiträge von der jeweils entsendenden Landeskirche erwartet wird.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende Harald Lehmann (Tel.: 0234 9731780) zur Verfügung. Bewerber

bungen richten Sie bis zum **20. Januar 2015** bitte an folgende Anschrift:

Gossner Mission  
Herrn Harald Lehmann  
Georgenkirchstraße 70  
10249 Berlin

Für Ihre Online-Bewerbung nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [harald.lehmann@gossnermission.de](mailto:harald.lehmann@gossnermission.de).

Weitere Informationen zum Missionswerk erhalten Sie unter [www.gossner-mission.de](http://www.gossner-mission.de).

## Sonstige Stellen

### B-Kirchenmusikstelle in Bergkamen

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen sucht zum 1. April 2015 oder früher

**eine B-Kirchenmusikerin/  
einen B-Kirchenmusiker  
(100 Prozent, unbefristet).**

Zu unserer Gemeinde gehören gut 11.000 Gemeindeglieder, vier Pfarrstellen und drei Predigtstätten. Unsere breit aufgestellte Kirchenmusik bietet vielfältige Angebote für unterschiedliche Zielgruppen. Daher haben wir neben zwei traditionellen 2-manualigen Pfeifenorgeln (Raupach-Bosch und Lobback) auch eine 3-manualige digitale Orgel von Johannus, zwei Yamaha-Clavinos und drei Klaviere in unseren drei Gemeindezentren.

Zu den Aufgaben gehören:

- die kirchenmusikalische Gestaltung von verschiedenen Gottesdiensten und Andachten,
- die Leitung und Fortführung unseres Chores „Gospel CrossOver“,
- der Aufbau musikalischer Arbeit mit Jugendlichen (in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin),
- der Aufbau einer Jungbläserarbeit zur Unterstützung unseres Posaunenchores,
- Begleitung der neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker unserer Kirchengemeinde,
- musikalische Impulse bei der Katechumenen- und Konfirmandenarbeit,
- zwei Konzerte im Jahr; evtl. auch in Zusammenarbeit mit der örtlichen Musikschule,
- Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde in der Region Bergkamen, im Kirchenkreis Unna sowie mit der Musikschule der Stadt Bergkamen.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der engagiert und begeisternd, strukturiert und teamfähig ist sowie

- die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung sieht,
- unsere Gemeinde mit neuen Impulsen bereichert,

- offen ist für ganz unterschiedliche musikalische Stilrichtungen.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden sich unter [www.friedenskirchengemeindebergkamen.de](http://www.friedenskirchengemeindebergkamen.de) und über unsere Stadt auf der Grenze zwischen Ruhrgebiet und Münsterland unter [www.bergkamen.de](http://www.bergkamen.de).

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche setzen wir voraus. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **1. März 2015** an den

Vorsitzenden des Presbyteriums  
Pfarrer Frank Hielscher  
Ebertstraße 20  
59192 Bergkamen,

der gerne auch zur persönlichen Auskunft zur Verfügung steht.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Ernst Rudolf Huber, Wolfgang Huber:  
„Staat und Kirche  
im 19. und 20. Jahrhundert.  
Dokumente zur Geschichte  
des deutschen Staatskirchenrechts“  
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring**

Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2014, 5 Bände, zusammen etwa 3.728 Seiten, mit Register, gebunden, 398 €, ISBN 978-3-534-26462-9

Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und zur Religion überhaupt prägt eine Gesellschaft. Soweit es rechtlich ausgeformt ist, bildet es ein Desiderat konkreter Geschichte und politischer Planung für die Gestaltung der Zukunft. Es geht nicht nur um die Stellung von einer Gruppe von Religionsgemeinschaften zum und im Staat, sondern immer auch um die Einordnung der Sache Religion durch den Staat. Wenn Religion notwendige anthropologische Komponente ist, wird das Religionsverfassungsrecht anders aussehen, als wenn der Staat Religion als gefahrgeneigte Fehlfarbe menschlicher Gesellschaften einschätzte. Auch die Frage, wie aktiv der Staat sein Verhältnis formt, ist eine entscheidende.

In NRW ist im September 2014 das Körperschaftsstatusgesetz verabschiedet worden. Islamischer Religionsunterricht soll mithilfe eines Beirates ermöglicht und gefördert werden. Auch wenn der Staat neutral ist und sich zur Sache der Religion zurückhält, wird ihm die Existenz der Religion(en) nicht gleichgültig sein

(das Bundesverfassungsgericht nennt dies „fördernde Neutralität“). In europäischer Perspektive begegnen uns heute unterschiedliche, je gewachsene und in Beziehung stehende Verhältnisformen des Religionsverfassungsrechts. Das Spektrum reicht von Staatskirchen bis hin zur Sphärentrennung. Die jeweiligen politischen und rechtlichen Wirklichkeiten bewegen sich – wenn es gut geht – mit Respekt, wechselseitiger Bezugnahme und traditioneller Anschlussfähigkeit weiter.

Die Wissenschaftliche Buchgesellschaft hat das fünf-bändige Standardwerk von E. R. Huber und W. Huber neu und unverändert aufgelegt. Die Erstauflage bei Duncker und Humblot war von 1973 bis 1988 erschienen, und der Registerband wurde nach dem Tod von Ernst Rudolf Huber (Oktober 1990) im Jahr 1995 fertiggestellt. Der „Huber/Huber“ erschließt reichhaltige Dokumente zum Staatskirchenrecht von 1794 (das preußische Allg. Landrecht) bis 1933 (Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche sowie das Reichskonkordat) und ermöglicht den Rückgriff darauf in einer Zeit, in der die europäische Dimension und Tragweite vieler Entscheidungen uns sichtbar vor Augen steht. Die Quellenedition ergänzt die achtbändige Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 von E. R. Huber.

Der Registerband (Band V) erschließt die Materialfülle in mehrfacher Hinsicht und Perspektive. Ein chronologisches Verzeichnis aller Dokumente, Listen über die Besetzung der obersten Kirchenämter sowie je getrennt ein Personen-, Orts- und Sachregister erlauben Zugriff auf die sorgfältig wiedergegebenen 418 Quelldokumente. Diese Dokumente sind sortiert und eingeordnet in Teile, Kapitel und Abschnitte. So findet sich etwa der „Fall Dehn“ als Abschnitt X im achtzehnten Kapitel „Politische Ereignisse und Kräfte im Blickfeld der evangelischen Kirche“ im Teil C „Staat und evangelische Kirche in der Weimarer Zeit“ im Band IV. Unter dem 5. März 1835 ist im chronologischen Register die „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“ als Dokument Nr. 267 verzeichnet und findet sich im ersten Band auf Seite 600 bis 605 – allerdings nur auszugsweise – abgedruckt.

In diesem Zusammenhand sei auf zwei ergänzende Werke hingewiesen. Zum einen ist hier die Urkundensammlung von Dr. Heinrich Friedrich Jacobson (Königsberg 1844) zu nennen, der Gesetze und Verordnungen für die Evangelische Kirche in Rheinland und Westfalen als Anhang zu seiner Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts veröffentlicht hat. Dort findet sich die „Kirchenordnung von 1835“ unter Nr. 359 auf den Seiten 651–674 im vollständigen Abdruck. Zum anderen sollen die zwei Bände von Dr. Friedrich Giese und Johannes Hofemann „Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen“ aus dem Jahr 1927 erwähnt werden.

Die nächste Generation wird beweisen müssen, ob eine digitale Registrierung von sorgfältig gesammelten und sortierten Dokumenten eine ähnliche Erschlie-

ßungskraft wie das Standardwerk Huber und Huber wird entfalten können. Für die wissenschaftliche Recherche und die rechtspolitische Arbeit wäre ein solches Projekt gewiss von nachhaltigem Interesse.

**Norbert Wurga:**  
**„Handbuch Dienstvereinbarung“**  
**Rezensent: Wolfgang Günther**

Bund-Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2014, 2., aktualisierte Auflage, 538 Seiten, kartoniert mit CD-ROM, 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6255-1

Das anzuzeigende Handbuch ist ein Arbeitsbuch für die Personalräte im öffentlichen Dienst. Es gibt Mustervereinbarungen zu allen Regelungsbereichen, in denen eine Dienstvereinbarung sinnvoll erscheint. Sei es der Umgang mit digitalen Personalakten, Dokumentenmanagementsystemen, Personalentwicklung, aber auch zum demografischen Wandel, zur Ordnung in der Dienststelle und dem Verhalten der Beschäftigten oder zum Urlaubsplan – zu all diesen Bereichen hat es in der Praxis bereits viele Dienstvereinbarungen gegeben.

In diesem Buch werden die Regelungsinhalte kurz beschrieben und in einen rechtlichen Rahmen gestellt, der von Bundesland zu Bundesland sich anders darstellen kann. Zu jedem dieser Regelungsinhalte wird eine Mustervereinbarung vorgestellt, dessen Text auch auf einer beigelegten CD abrufbar ist und individuell bearbeitet werden kann.

Gerade die zunehmende Möglichkeit der Erfassung von persönlichen Daten durch steigende Vernetzung der Arbeitsgebiete zwingt viele Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen zur Zusammenarbeit. Das Mitarbeitervertretungsgesetz macht z. B. die Einführung neuer EDV-Programme von der Zustimmung der Mitarbeitervertretung abhängig. Ohne die Inhalte der Programme im Einzelnen zu kennen, zeigt dieses Handbuch auf, welche Regelungen unter dem Aspekt der Mitbestimmung unbedingt zu beachten sind. Gerade für die kleinen Mitarbeitervertretungen ist dieses Handbuch daher unverzichtbar. Da ohne die Zustimmung der Mitarbeitervertretung es für die Dienststelle nur sehr mühselig ist, ein neues Programm einzuführen, muss auch sie ein hohes Interesse daran haben, durch entsprechende Dienstvereinbarungen den Zustimmungsprozess z. B. in Form einer Dienstvereinbarung zu erleichtern.

Auch in den anderen Regelungsbereichen helfen Dienstvereinbarungen, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu sichern. Dieses gelingt dadurch, dass sie unterhalb eines Tarifvertrages eine Verbindlichkeit für alle Mitarbeitenden einer Dienststelle haben. Sie versuchen häufig, einen Kompromiss zu finden zwischen den Ansprüchen der Dienstgeber und den berechtigten Schutzinteressen der Mitarbeitenden. Sie sind daher ein geeignetes Instrument, die Dienstgemeinschaft auch bei schwierigen Sachverhalten zu stärken.

**Eberhard Kiesche:**  
**„Betriebliches Gesundheitsmanagement“**  
**Rezensent: Wolfgang Günther**

Bund-Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2013, 1. Auflage, 192 Seiten, kartoniert mit CD-ROM, 12,90 €, ISBN 978-3-7663-6274-2

Der demografische Wandel geht auch an den kirchlichen Einrichtungen nicht spurlos vorüber. Längere Lebensarbeitszeiten und ein immer höheres Durchschnittsalter machen dieses deutlich. Gleichzeitig steigt der Druck durch Veränderungen der Arbeitsstruktur. Während diese Auswirkungen für die Theologen auf der Landessynode bereits diskutiert werden, liegt hier eine Aufgabe für die örtlichen Dienststellen und Mitarbeitervertretungen, die für die sonstigen Beschäftigten die Verantwortung tragen.

Ausgehend von dem 2004 vorgeschriebenen betrieblichen Eingliederungsverfahren für Langzeiterkrankte (BEM) haben bereits viele Firmen und Einrichtungen in der freien Wirtschaft erkannt, dass dieses nur ein Teil der betrieblichen Gesundheitsvorsorge sein kann. Ziel der betrieblichen Gesundheitsvorsorge muss es sein, gesundheitliche Risiken zu minimieren und Potenziale zu wecken. Arbeitsschutz, betriebliche Gesundheitsförderung und betriebliches Eingliederungsmanagement werden als eine Einheit gesehen und in einer Rahmenvereinbarung geregelt.

In diesem Buch sind 125 dieser Vereinbarungen aus den Jahren 1980 bis 2011 analysiert worden und in einer Art Baukasten, der auch die verschiedenen Wirtschaftsbereiche berücksichtigt, zusammengestellt worden. Damit ist dieses Buch ein unverzichtbares Werkzeug für jede Einrichtung, die in diesem Bereich eine Dienstvereinbarung treffen will. Die beigelegte CD mit vielen Textbausteinen und Mustervereinbarungen erleichtert diese Arbeit.

Abschließend wird noch der rechtliche Rahmen beleuchtet und die Möglichkeiten der Interessenvertretungen dargestellt, die das Betriebsverfassungsgesetz bzw. das öffentliche Dienstrecht geben. Anders als im Betriebsverfassungsgesetz sind im kirchlichen Arbeitsrecht Dienstvereinbarungen nicht erzwingbar. Aber mit diesen Mustervereinbarungen hat jede Dienststellenleitung oder Mitarbeitervertretung gute Argumente zur Erreichung dieses Ziels.

**Isolde Karle:**  
**„Liebe in der Moderne.**  
**Körperlichkeit, Sexualität und Ehe“**  
**Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, 256 Seiten, kartoniert, 19,99 €, ISBN 978-3-579-08181-6

Zwei Jahre hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen mit der Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“ beschäftigt. Um Familien zu stärken, hat die Landessynode 2014 ein Paket von Anregungen, Vorschlägen und politischen Forderungen beschlossen. Auch die Möglichkeit zur Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares, das in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, gehört dazu –

und zwar in einem öffentlichen Gottesdienst. Doch ist damit die Diskussion über „Familien heute“ nicht zu einem Abschluss gekommen.

In diesem Zusammenhang ist ein Buch anzuzeigen, das die Bochumer Professorin für Praktische Theologie, Isolde Karle, unter dem Titel „Liebe in der Moderne“ vorgelegt hat. Es beginnt mit der Feststellung: „Die Liebe versteht sich nicht mehr von selbst. Es gibt in der Gegenwart konkurrierende Vorstellungen davon, was die Liebe ausmacht, wie sie zu erleben ist, welche Rolle die Sexualität für sie spielt und ob und inwiefern Liebe auf Ehe verweist“ (S. 9). Hierzu will Karle klärende Hinweise geben.

Das erste Kapitel zur „Körperlichkeit“ erkundet das Thema grundsätzlich und macht Ausführungen zu kulturellen Körnernormen, zur Leiblichkeit in Theologie und Philosophie und zum Leib in der kirchlichen Praxis. Die zentrale Beobachtung dieses Kapitels bezieht sich auf die Gleichzeitigkeit von Körperverdrängung und Körperaufwertung.

Das zweite Kapitel ermutigt die Kirchen zum entspannteren Umgang mit der Sexualität, um sowohl ihre Dämonisierung als auch ihre Idealisierung zu vermeiden. Im sozialethischen und praktisch-theologischen Fazit dieses Kapitels wird Sexualität mit Hingabe verknüpft, um so einem „sexuellen Kapitalismus“ (Eva Illouz) entgegenzuwirken.

Das dritte Kapitel beginnt mit der Frage „Ehe in der Krise?“ (S. 171). Nach Ausführungen zu biblischen Perspektiven zu Ehe und Scheidung und zum reformatorischen Eheverständnis wird die Ehe als Institution gewürdigt und auf die Familie bezogen; dabei wird das Verständnis von Ehe allerdings auch erweitert, indem „die Voraussetzung der Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner [...] zu revidieren“ (S. 218) ist. So kann Karle zu dem Fazit kommen: „Wie empirische Daten zeigen, hat sich die Ehe keineswegs überlebt, sie wird vielmehr von der großen Mehrheit der Bevölkerung angestrebt. Die Ehe hat sich modernisiert und ihre Wandlungsfähigkeit unter Beweis gestellt, sie hat ihre patriarchalen und asymmetrischen Genderrollen weitgehend abgestreift. Sie ist eine Institution, die die Tragfähigkeit von intimen Beziehungen fördert, die das Paar entlastet und durch den überindividuellen Verflechtungszusammenhang erhebliche stabilisierende Folgewirkungen nach sich zieht“ (S. 239 f.). Hilfreich sind in diesem Kapitel auch die Ausführungen zum „Trauritual als ‚rite des confirmation‘“ (S. 231 ff.), wobei theologische Theorie und kirchliche Praxis gerade in ihrer Divergenz aufeinander bezogen werden: „Die evangelische Trauung ist in der Praxis nicht konsistent, aber gerade dadurch wirkmächtig und in einem positiven Sinne mehrdeutig“ (S. 232). Wer über diese Mehrdeutigkeit und überhaupt die theologischen Fragen nach Trauung und Segnung, nach Ehe und Lebenspartnerschaft weiter nachdenken will, wird in diesem Buch viele Anregungen finden.

**Imad Mustafa:  
„Der Politische Islam.  
Zwischen Muslimbrüdern,  
 Hamas und Hizbollah“  
Rezensent: Gerhard Duncker**

Promedia Verlag, Wien 2013, 230 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-85371-360-0

Täglich in den Medien vorkommende Begriffe wie „Extremisten“, „Fundamentalisten“ oder „Terroristen“ assoziieren oft den Islam pauschal mit brutalen Formen von Gewalt- und Herrschaftsausübung. Das vorliegende Buch hingegen „will das Phänomen des ‚Politischen Islam‘ in seinen ideengeschichtlichen sowie historischen Kontext einbetten“ (S. 10) und so zu einer differenzierten Sicht beitragen.

Die Untersuchung Imad Mustafas, Deutscher palästinensischer Herkunft, der in Heidelberg, Frankfurt und Damaskus Politologie, Orientalistik und Soziologie studiert hat, umfasst die ägyptischen Muslimbrüder, die palästinensische Hamas, die aus dem Libanon stammende Hizbollah sowie die ägyptische al-Nur-Partei. Während dem westlichen Betrachter die islamische Welt meist einheitlich und monolithisch erscheint, beschreibt der Autor das islamische Spektrum als keineswegs homogen. „Die ideologischen Ausdifferenzierungen schwanken dabei zwischen reformorientierten, traditionellen, fundamentalistischen, revolutionären sowie utopisch-salafistischen Richtungen“ (S. 15).

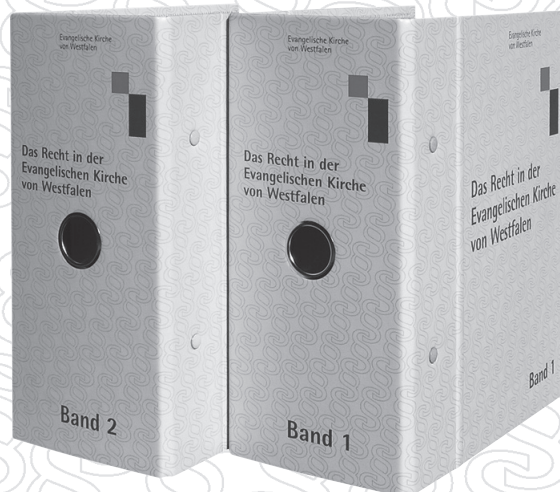
Anhand ihrer politischen, religiösen, ideologischen, ökonomischen und sozialen Standpunkte werden die bereits erwähnten politischen Organisationen und ihre Protagonisten des 19. und 20. Jahrhunderts miteinander verglichen. Sehr anschaulich beschreibt der Autor das Entstehen einer Generation gebildeter islamischer Intellektueller seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, von denen im Westen besonders der Gründer der Muslimbrüder Hassan al-Banna (1906–1949) bekannt ist. Seine im März 1928 „im Dienste des Islam“ in Ägypten mit sechs Getreuen gegründete Gemeinschaft umfasste zehn Jahre später bereits eine halbe Million Mitglieder.

Um die Bedeutung der politischen Bewegungen in der islamischen Welt richtig verstehen zu können, ist es entscheidend zu begreifen, dass diese Bewegungen in ihren Ländern oft die größten sozialen Wohltätigkeitsorganisationen waren bzw. sind. Wer wie die Hizbollah im Libanon anstelle des Staates Straßen baut und in Zeiten des Krieges die Wasserversorgung aufrechterhält, kann die Massen – so der Autor – natürlich nach Gutdünken politisch manipulieren. Massenarbeitslosigkeit vor allem unter Jugendlichen, Staatsverschuldung, grassierende Armut und Bildungsdefizite werden die Länder der arabischen Welt in den nächsten Jahren bedrücken. Imad Mustafa traut den Bewegungen des Politischen Islam zu, zur Lösung dieser Probleme beitragen zu können. Terrororganisationen wie etwa Al-Qaida sagt er ein baldiges Ende voraus. Sollte der Autor recht behalten, es wäre für die islamische Welt und uns alle ein Segen.

Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Kirchenrecht „Westfalen“ Print

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



## Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

### Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 4.100 Seiten, € 99,00 zzgl. 6 € Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

### Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

### Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichs-gesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Weitere Informationen zur Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) unter [www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen](http://www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen)

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/91101-19)**

Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. 6 € Verpackungs- und Portokosten. **Best.Nr. 6004097.** Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

### Weitere Bestellmöglichkeiten:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de),  
Telefon: 0521 91101-11, Shop: [wbv.de](http://wbv.de)



## Gut beraten mit den Rahmenverträgen der HKD

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen bietet die HKD Ihnen Orientierung im Markt, erzielt deutliche Einsparungen und hilft dabei, Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **KFZ-Bezugsscheine\***  
17 Marken, Rabatte bis 43 %
- **Autovermietung\***
- **Festnetztelefonie + DSL**
- **Mobilfunk\***
- **Energieversorgung**  
Strom und Erdgas
- **Bürobedarf & Technik**
- **Büromöbel**
- **exklusive Sonderaktionen\***

\*Angebote auch für Mitarbeiter!

Ausführliche Informationen zu allen Leistungen und Rahmenverträgen erhalten Sie online im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: November 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich